

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Gebührenordnung für Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte

(Tierärztegebührenordnung – GOT)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung ist nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung für die Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen zuständig. Die letzte umfassende Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist unter Anpassung an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand im Jahr 1999 erfolgt. Nunmehr hat sich die Notwendigkeit ergeben, die GOT erneut an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Anpassung soll auf der Grundlage eines Forschungsprojektes („Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“) durchgeführt werden, dem ein Vorschlag der Bundestierärztekammer zum Leistungskatalog zu Grunde liegt. Die Anpassung umfasst die vollständige Überarbeitung der GOT einschließlich der Neustrukturierung der tierärztlichen Leistungen (Anlage zur GOT) und Neubestimmung der einfachen Gebührensätze.

B. Lösung

Ablösung der GOT durch eine neue Gebührenordnung für Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte.

C. Alternativen

Der alternativ mögliche Nichterlass der Verordnung würde die Novellierung der GOT, die seit dem Jahr 2007 geplant ist, weiter hinauszögern und die Festlegung von angemessenen Gebühren für die tierärztlichen Leistungen verhindern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Betroffen sind Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Stellen, soweit sie für tierärztliche Leistungen im Rahmen des § 3 Absatz 1 GOT die Kosten übernehmen. Da der Umfang dieser Fälle der Kostenübernahme statistisch nicht erfasst und auch anderweitig nicht bekannt ist und überdies auch die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen tierärztliche Leistungen nach der o. g. Regelung in Anspruch genommen worden sind, können keine Angaben zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte gemacht werden.

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden selbst Tierhalter sind (z. B. von Polizeipferden oder Polizeihunden) entsteht durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze ein Mehraufwand, sofern tierärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Mehraufwand kann jedoch nicht beziffert werden. Die Angabe von Behandlungskosten z. B. für die Behandlung von Diensthunden oder Dienstpferden wäre in diesem Zusammenhang nicht weiterführend, da die einfachen Gebührensätze nicht linear steigen, sondern für die einzelnen Leistungen in unterschiedlicher Höhe angesetzt worden sind, einschließlich

Gebührenerhöhungen, die gegebenenfalls den Mehraufwand wiederum mindern würden. Entstehender Mehrbedarf für den Bundeshaushalt ist im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Pflicht zur Angabe des Konsultationsgrundes in der Rechnung dürfte nur zu einem sehr geringen und kostenmäßig kaum erfassbaren Aufwand führen. Die Pflicht wird nur relevant, wenn eine Diagnose nicht möglich ist. Ferner wird der Grund der Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe ohnehin inzwischen in der Regel elektronisch aufgenommen, so dass die spätere Verknüpfung dieser Information mit der Rechnung ohne weiteres möglich ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe oben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für die Verwaltung, weder für den Bund noch für die Länder oder die Kommunen.

F. Weitere Kosten

Gebührenerhöhungsmöglichkeit bei angeordneter tierärztlicher Tätigkeit in § 3 Absatz 1 Nummer 1

Die Änderung des neuen Absatz 2 des § 3 der GOT bewirkt, dass in Fällen, in denen aufgrund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung tierärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die dafür vorgesehene Gebühr (einfacher Satz) erhöht werden kann, soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen. Dies dürfte dann zu finanzieller Mehrbelastung führen, deren Höhe nicht beziffert werden kann. Die Erhöhungsmöglichkeit als solche und der Erhöhungsfaktor steht im Ermessen der Tierärztin oder des Tierarztes. Ferner ist die Anzahl der Fälle nicht bekannt, in denen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 GOT vorliegen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind daher insgesamt nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Gebührenordnung für Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärztegebührenordnung – GOT

Vom ...

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 15. April 2005 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, insbesondere nach dem in der Anlage vorgeschriebenen Gebührenverzeichnis. Soweit diese Leistungen durch juristische Personen erbracht werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze entsprechen dem einfachen Satz. Eine Vereinbarung oder Forderung geringerer Gebühren ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 zulässig; § 5 Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

(3) In den Gebührensätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Schwierigkeit der Leistungen,
2. des Zeitaufwandes,
3. des Zeitpunktes des Erbringens der Leistungen gemäß des Satzes 4,
4. des Wertes des Tieres und
5. der örtlichen Verhältnisse.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der Zeitpunkt des Erbringens der Leistung ist besonders zu berücksichtigen, wenn die Leistung in einem der folgenden Zeiträume erbracht wird und soweit in der Anlage keine besonderen Gebühren für diese Leistungen bei Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen vorgesehen sind:

1. im Zeitraum täglich von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des jeweils folgenden Tages (Nacht),
2. im Zeitraum von freitags 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des jeweils folgenden Montags (Wochenende) sowie
3. im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr eines gesetzlichen Feiertages.

Satz 4 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden, auch nach Vereinbarung, einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden.

§ 3

Gebührenhöhe in besonderen Fällen

(1) Gebühren sind nach den einfachen Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter

1. auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder
2. im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen Kostenträger und Tierärztekammer getroffen worden ist,

tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt. Die Regelungen über die Gebühren für amts-tierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die eine Tierärztin oder ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 eine höhere Gebühr berechnet werden.

(3) Einfache Gebührensätze nach Absatz 1 erhöhen sich um 100 vom Hundert, bei landwirtschaftlich genutzten Tieren, die der Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, um 75 vom Hundert, für Leistungen, die auf Verlangen des Tierbesitzers bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen erbracht werden.

§ 4

Gebühren für tierärztlichen Notdienst

(1) Für Leistungen, die bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht werden, erhöhen sich die einfachen Gebührensätze nach § 2 Satz 1 auf das Zweifache und nach Maßgabe des § 2 Satz 2 bis zum Vierfachen. Zusätzlich steht der Tierärztin oder dem Tierarzt abweichend von § 2 Satz 1 eine Gebühr in Höhe von 50 Euro (Notdienstgebühr) zu.

(2) Die Notdienstgebühr nach Absatz 1 Satz 2 darf in der gleichen Angelegenheit nur einmal erhoben werden, auch wenn mehrere Tiere eines Tierhalters im Rahmen des Notdienstes tierärztlich versorgt werden müssen.

(3) Von der Erhebung der Notdienstgebühr kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

(4) Für die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 und für den Verzicht auf die Erhebung der Notdienstgebühr nach Absatz 3 gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige abweichende Gebührensätze

(1) Überschreitungen des Dreifachen der Gebührensätze oder eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sind im begründeten Einzelfall vor Erbringung der Leistung der Tierärztin oder des Tierarztes in einem Schriftstück zu vereinbaren. Die Tierärztin oder der Tierarzt hat dem Zahlungspflichtigen ein Doppel der von ihm und dem Zahlungspflichtigen unterschriebenen Vereinbarung auszuhändigen. Abweichend von Satz 1 können die einfachen Gebührensätze im Falle der Durchführung einer Kastration oder Sterilisation einer freilebenden Katze unterschritten werden, soweit

1. die Katze zu dem Zweck der Durchführung eines solchen Eingriffs eingefangen worden ist,
2. beabsichtigt ist, die Katze unmittelbar nach der Durchführung des Eingriffs einschließlich der auf Grund des Eingriffs vorgenommenen oder mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Behandlung freizulassen, und
3. die tierärztliche Leistung für eine Einrichtung erbracht wird, die als gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt ist.

Satz 3 gilt auch für sonstige Leistungen, soweit diese auf Grund der Kastration oder Sterilisation erforderlich werden oder üblicherweise im Zusammenhang mit einem solchen Eingriff erbracht werden.

(2) Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge) einschließlich der Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze bedürfen der Schriftform. Satz 1 gilt entsprechend für die Notdienstgebühr nach § 4 Absatz 1 Satz 2.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Betreuungsverträge für Tiere in einem nicht geschlossenen Tierbestand, sofern die Tiere im Eigentum einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 stehen und dort gehalten werden.

(4) In den Fällen des § 3 Absatz 1 können die Zahlungspflichtigen Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze mit den Tierärztekammern treffen. Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Gebührensätze gelten in dem vereinbarten Umfang als einfache Gebührensätze im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1.

§ 6

Verbot von Doppelbewertungen

Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für letztere eine Gebühr berechnet wird.

§ 7

Gebühren- und Rechnungsbestandteile, Fälligkeit

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Neben den Gebühren für Grundleistungen, besondere Leistungen und Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis können nur Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel sowie für verbrauchtes oder abgegebenes Material berechnet werden.

(3) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,
2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist,
3. die Diagnose oder den Grund der Konsultation der Tierärztin oder des Tierarztes,
4. die berechnete Leistung,
5. den Rechnungsbetrag,
6. die Umsatzsteuer.

Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material nach Absatz 2 sowie Wegegelder sind, soweit sie nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im Übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

§ 8

Außerordentliche Leistungen

Bei Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Gebührensätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, wobei insbesondere Schwierigkeit und erforderlicher zeitlicher und technischer Aufwand zu berücksichtigen sind.

§ 9

Arzneimittelpreise

Die in der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) in ihrer jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften über die von Tierärzten abgegebenen Arzneimittel gelten entsprechend für die von Tierärztinnen oder Tierärzten angewandten Arzneimittel.

§ 10

Entschädigungen, Wegegeld

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärztinnen oder Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer 3,50 Euro, mindestens jedoch 13,00 Euro. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten, bedingt durch widrige Verkehrsverhältnisse, bemisst sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Sätze nach Satz 1.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung:

1. Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten (Eisenbahn und Schiff 1. Klasse; Flugzeug, Touristenklasse; notwendige Übernachtungen),
2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach den laufenden Nummern 76 bis 78 des Gebührenverzeichnisses.

§ 11

Gebühren für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen

Anlage I Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

D e r B u n d e s k a n z l e r

O l a f S c h o l z

D e r B u n d e s m i n i s t e r
f ü r E r n ä h r u n g u n d L a n d w i r t s c h a f t

Cem Özdemir

Anlage (zu den §§ 1 und 2)**Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen****Inhaltsübersicht**

Teil A	ab lfd. Nr.
Grundleistungen	1
Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung	1
Eingehende Anamneseerhebung oder Beratung das gewöhnliche Maß übersteigend	2
Dokumentation aufgrund gesetzlicher Vorgaben	3
Allgemeine Untersuchung mit Beratung	4
Allgemeine Untersuchung ohne Beratung	21
Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung	22
Eilige Leistungen, die den Praxisbetrieb erheblich stören, zusätzlich	39
Hausbesuch, außer bei landwirtschaftlichen Nutztieren	40
Vergütung für notwendige Hilfskräfte bei Hausbesuchen, sofern der Tierhalter die notwendige Hilfeleistung nicht stellen kann, je angefangene 15 Minuten Anwesenheit u. Fahrtzeit	41
Bestandsuntersuchung (einschl. Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen; Aufwendungen für die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln können gesondert in Rechnung gestellt werden.)	42
Anwesenheit bei Veranstaltungen	75
Stationäre Unterbringung	78
Bestandsgebühr	86
Teil B Besondere Leistungen	87
I) Bescheinigungen und Gutachten	87
II) Sonstige Untersuchungen	92
Biopsie	94
Punktion (ohne ZNS)	101
Zerlegung	106
III) Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der tierärztlichen Praxis, nur für einzelne Tiere einschließlich der Auswertung der Befunde	143
Pathohistologie	151
IV) Sonstige Physikalische Diagnostik und Therapie	154
Endoskopie	157
Röntgen	165
Kontrastmittelverabreichung	169
Computertomographie (CT)	175
Szintigraphie	178
Ultraschalldiagnostik	180
Physikalische Therapien	181
Strahlen- und Ultraschalltherapie	189

V) Sonstige Behandlungen und Verrichtungen	197
Euthanasie	199
Verabreichung von Arzneimitteln	210
Injektion, Instillation, Infusion	212
Kennzeichnen	236
Nadeltherapie	242
Anwendung von Zwangsmaßnahmen	247
Tupferprobenentnahme	249
Verband anlegen oder abnehmen	251
VII) Bestandsbetreuung	255
Bestandsbetreuung Nutztiere, Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb	255
Bestandsbetreuung Tierheime	264
VI) Impfungen Geflügel	265
Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel	265
a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation.	
Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel	278
b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren.	
Teil C Organsysteme	289
1 Anästhesie und Intensivmedizin	ab 290
2 Andrologie	ab 364
3 Dermatologie	ab 403
4 Gastroenterologie, Hernien, Bauchorgane	ab 443
5 Gynäkologie und Geburtshilfe	ab 516
6 Hämatologie	ab 618
7 Herz, Kreislauf, Gefäße	ab 653
8 HNO, Schilddrüse	ab 667
9 Milchdrüse	ab 713
10 Neurologie	ab 726
11 Ophthalmologie	ab 758
12 Orthopädie	ab 847
13 Pneumologie	ab 916
14 Stomatologie	ab 934
15 Urologie	ab 993

Lau- fende Num- mer		Euro
	Teil A Grundleistungen	

Laufende Nummer		Euro
	Die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren, die der Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze; dies gilt nicht für Leistungen, die bei Nacht und an Wochenenden außerhalb der regulären Sprechstunden einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung sowie an Feiertagen erbracht werden.	
1.	Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)	11,26
2.	Eingehende Anamneseerhebung oder Beratung das gewöhnliche Maß übersteigend einschließlich eingehender Vorbereitung, beispielsweise bei Verhaltensstörungen, Physikalischer Therapie und im Rahmen von Naturheilverfahren, z.B. Akupunktur, Homöopathie etc.	30,78
3.	Dokumentation aufgrund gesetzlicher Vorgaben	11,20
4.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	30,78
5.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Rind	20,54
6.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Kalb	17,83
7.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Kleine Hauswiederkäuer	12,34
8.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Ferkel	12,34
9.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Mastschwein	15,39
10.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Zuchtschwein	20,54
11.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Pelztiere, Zucht- u. Mastkaninchen	23,25
12.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Nutzgeflügel	5,14
13.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Rassegeflügel, Volierenvögel	11,26
14.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Stubenvögel	11,26
15.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Großsittaciden	23,62
16.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Hund, Katze, Frettchen	23,62
17.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Heimsäugetiere	15,39
18.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Reptilien u. Amphibien	23,62
19.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Fische	24,62
20.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Nicht domestizierte Tiere	36,94
21.	Allgemeine Untersuchung ohne Beratung	21,41

Lau- fende Num- mer		Euro
22.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Pferd, Hausequiden, Kameliden	24,62
23.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Rind	10,26
24.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Kalb	14,78
25.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, kleine Hauswieder- käufer	8,21
26.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Ferkel	8,21
27.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Mastschwein	12,34
28.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Zuchtschwein	14,77
29.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Pelztiere, Zucht- u. Mastkaninchen	18,56
30.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Nutzgeflügel	4,13
31.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Rassegeflügel, Voli- erenvögel	9,23
32.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Stubenvögel	9,23
33.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Großsittaciden	19,74
34.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Hund, Katze, Frett- chen	19,74
35.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Heimsäugetiere	12,34
36.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Reptilien, Amphibien	19,74
37.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Fische	10,26
38.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Nicht domestizierte Tiere	28,74
39.	Eilige Leistungen, die den Praxisbetrieb erheblich stören, zusätzlich	41,04
40.	Hausbesuch, außer bei landwirtschaftlichen Nutztieren	34,50
41.	Vergütung für notwendige Hilfskräfte bei Hausbesuchen, sofern der Tierhalter die notwendige Hilfeleistung nicht stellen kann, je angefangene 15 Minuten Anwe- senheit u. Fahrtzeit	17,25
42.	Bestandsuntersuchung (einschl. Beratung und Aufstellung von Behandlungsplä- nen; Aufwendungen für die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln können gesondert in Rechnung gestellt werden.)	
43.	Bestandsuntersuchung, Pferd, Hausequiden, Kameliden, bis 20 Tiere	38,16
44.	Bestandsuntersuchung, Pferd, Hausequiden, Kameliden, je Tier, ab dem 21stem Tier	1,52

Lau- fende Num- mer		Euro
45.	Bestandsuntersuchung, Rind	38,16
46.	Bestandsuntersuchung, Kalb, bis zu 100 Tieren	38,16
47.	Bestandsuntersuchung, Kalb, 101 bis zu 150 Tieren	51,13
48.	Bestandsuntersuchung Kalb, 151 bis zu 200 Tieren	64,11
49.	Bestandsuntersuchung Kalb ab 201 Tiere	76,33
50.	Bestandsuntersuchung, Kleine Hauswiederkäuer, bis zu 150 Tiere	38,16
51.	Bestandsuntersuchung, Kleine Hauswiederkäuer, 151 bis zu 500 Tieren	50,38
52.	Bestandsuntersuchung, Kleine Hauswiederkäuer, über 500 Tiere	76,33
53.	Bestandsuntersuchung, Schwein, bis zu 150 Tiere	38,16
54.	Bestandsuntersuchung, Schwein, 151 bis zu 500 Tieren	50,38
55.	Bestandsuntersuchung, Schwein, über 500 Tiere	76,33
56.	Bestandsuntersuchung, Pelztiere, Zucht- und Mastkaninchen, bis zu 100 Tieren	30,52
57.	Bestandsuntersuchung, Pelztiere, Zucht- und Mastkaninchen, 101 bis 200 Tiere	53,42
58.	Bestandsuntersuchung, Pelztiere, Zucht- und Mastkaninchen, 201 bis 500 Tiere	77,52
59.	Bestandsuntersuchung, Pelztiere, Zucht- und Mastkaninchen, ab 501 Tiere	114,48
60.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, 11 bis 100 Tiere	18,31
61.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, 101 bis 500 Tiere	32,06
62.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, 501 bis 1.000 Tiere	41,21
63.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, 1.001 bis 2.000 Tiere	50,38
64.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, 2001 bis 3.000 Tiere	59,54
65.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, 3.001 bis 4.000 Tiere	68,69
66.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, 4.001 bis 5.000 Tiere	82,43
67.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 5.001 bis 10.000 Tiere	95,40
68.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 10.001 bis 15.000 Tiere	137,37
69.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 15.001 bis 20.000 Tiere	160,27

Lau- fende Num- mer		Euro
70.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 20.001 bis 50.000 Tiere	219,80
71.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, ab 50.001 Tiere	274,77
72.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Masttiere, 10.001 bis 20.000 Tiere	109,92
73.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Masttiere, 20.001 bis 50.000 Tiere	160,27
74.	Bestandsuntersuchung, Nutzgeflügel, Masttiere, ab 50.001 Tiere	190,80
75.	Bestandsuntersuchung, Fische	83,77
76.	Anwesenheit bei Veranstaltungen, je angefangene halbe Stunde	42,67
77.	Anwesenheit bei Veranstaltungen, je Kalendertag (bis zu 8 Stunden)	366,34
78.	Anwesenheit bei Veranstaltungen, für jede die 8 Stunden überschreitende halbe Stunde	24,38
79.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Pferd, Hausequiden, Kameliden	29,33
80.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Rind	29,33
81.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Kleine Hauswiederkäuer	12,57
82.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Stubenvögel	12,57
83.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Großsittaciden	20,93
84.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Hund	19,08
85.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Katze	11,45
86.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Heimsäugetiere	12,57
87.	Bestandsgebühr	19,08
	Teil B Besondere Leistungen	
	I) Bescheinigungen und Gutachten	
88.	Impfbescheinigung	6,16
89.	Sonstige Bescheinigung	17,00
90.	Gutachten (nicht gerichtliche Gutachten), Protokoll oder Tierarztbrief, je angefangene 15 Minuten	30,48
91.	Rezeptgebühr ohne Beratung	3,07

Lau- fende Num- mer		Euro
92.	Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels	18,29
	II) Sonstige Untersuchungen	
93.	Tuberkulinproben inkl. Nachschau. Bei Durchführung des Simultantests erhöhen sich die Sätze um 50 v.H.	10,97
94.	Probeentnahmen in der Teichwirtschaft	11,45
	Biopsie	
95.	Biopsie, Leber, Niere	61,57
96.	Biopsie, Lymphknoten, Tumor	15,39
97.	Biopsie, Hautstanze ohne Lokalanästhesie u. ohne Wundverschluss, Schleimhaut	23,49
98.	Feinnadelaspirationsbiopsie inkl. Präparateanfertigung	29,47
99.	Knochenmarksbiopsie inkl. Präparateanfertigung	49,63
100.	Muskelbiopsie	96,00
101.	Nervenbiopsie mit Muskelbiopsie	144,00
	Punktion (ohne ZNS)	
102.	Punktion: Abszess, Zyste, unkompliziert	15,39
103.	Punktion: Abszess, Zyste, kompliziert	27,49
104.	Punktion, Abdomen, Thorax, Blase, Gelenk	20,54
105.	Punktion, Perikard, Prostata	46,18
106.	Punktion/Biopsie endoskopisch, zusätzlich zur Endoskopie	38,35
	Zerlegung	
107.	Zerlegung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	67,05
108.	Zerlegung, Rind	67,05
109.	Zerlegung, Kalb	36,57
110.	Zerlegung, Kleine Hauswiederkäuer	18,29

Laufende Nummer		Euro
111.	Zerlegung, Schwein	36,57
112.	Zerlegung, Ferkel	18,29
113.	Zerlegung, Pelztiere, Zucht- und Mastkaninchen	18,29
114.	Zerlegung, Nutzgeflügel	12,19
115.	Zerlegung, Hund, Katze, Frettchen	18,29
116.	Zerlegung, Heimsäugetiere	18,29
117.	Zerlegung, Fische	12,19
118.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Pferd, Hausequiden, Kameliden	121,90
119.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Rind	97,52
120.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Kleine Hauswiederkäuer	42,67
121.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Schwein	42,67
122.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Pelztiere, Zucht- und Mastkaninchen	36,57
123.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Nutzgeflügel	24,38
124.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Rassegeflügel, Volierenvögel	24,38
125.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Stubenvögel	24,38
126.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Großsittaciden	36,57
127.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Hund, Katze, Frettchen	60,95
128.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Heimsäugetiere	36,57
129.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Reptilien, Amphibien	36,57
130.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Pferd, Hausequiden, Kameliden	365,70
131.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Fohlen	121,90
132.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Rind (adult)	365,70
133.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Kalb	121,90

Lau- fende Num- mer		Euro
134.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Kleine Hauswiederkäuer	121,90
135.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Schwein	121,90
136.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Pelztiere, Zucht- und Mastkaninchen	60,95
137.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Nutzgeflügel	48,76
138.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Rassegeflügel, Volierenvögel	48,76
139.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Stubenvögel	48,76
140.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Großsittaciden	60,95
141.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Hund, Katze, Frettchen	121,90
142.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Heimsäugetiere	60,95
143.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Reptilien, Amphibien	60,95
	III) Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der tierärztlichen Praxis. Die folgenden Gebühren gelten nur für einzelne Tiere (nicht für Reihenuntersuchungen) einschließlich der Auswertung der Befunde	
144.	Auswertung von Laborwerten und Befunden aus Fremduntersuchungen, einfach	25,00
145.	Bearbeitung von Proben zum Versand	10,26
146.	Bakteriologische Untersuchung, kulturell, ohne Resistenzbestimmung	10,26
147.	Bakteriologische Untersuchung einfacher Art, mit Resistenzbestimmung	15,39
148.	Körperflüssigkeit, physikalische, chemische oder mikroskopische Untersuchung einfacher Art	10,26
149.	Mikroskopische Untersuchung (Mykologie, Tumordiagnostik, Bakteriologie, Parasitologie, Zelldiagnostik): Nativpräparat	10,26
150.	Mikroskopische Untersuchung (Mykologie, Tumordiagnostik, Bakteriologie, Parasitologie, Zelldiagnostik): mit Anwendung einfacher Färbeverfahren	12,34
151.	Mikroskopische Untersuchung (Mykologie, Tumordiagnostik, Bakteriologie, Parasitologie, Zelldiagnostik) mit Anwendung besonderer (differenzierender) Färbeverfahren oder Anreicherungsverfahren	20,54
	Pathohistologie	
152.	Histologische/Zytologische Untersuchung einer Probe (geringer Umfang bis zu zwei Lokalisationen/Organen)	34,13
153.	Histologische/Zytologische Untersuchung mit erhöhtem Aufwand incl. Spezialpräparationen	48,76

Lau- fende Num- mer		Euro
154.	Immunhistochemische Präparationen je Antikörper	30,48
	IV) Sonstige Physikalische Diagnostik und Therapie	
155.	Auswertung von Fremdbefunden bildgebender Verfahren	29,23
156.	Auswertung von Fremdbefunden bildgebender Verfahren, umfangreich	56,55
157.	Bearbeitung von Befunden zum Versand	22,51
	Endoskopie	
158.	Video-Otoskopie, je Ohr	16,00
159.	Endoskopie der Maulhöhle	18,40
160.	Endoskopie: Rhino-, Oto-, Vagino-, Hystero-, Laryngo-, Tracheoskopie	25,65
161.	Endoskopie: Rhino-, Oto-, Vagino-, Hystero-, Laryngo-, Tracheoskopie, Pferd	76,96
162.	Endoskopie: Gastro-, Duodeno-, Ileo-, Kolo-, Rekto-, Broncho-, Laparoskopie	92,35
163.	Endoskopie: Gastro-, Duodeno-, Ileo-, Kolo-, Rekto-, Broncho-, Laparoskopie, Pferd	153,94
164.	Endoskopie: Endoskopie, je Luftsack	25,74
165.	Thorakoskopie	251,11
	Röntgen	
166.	Durchleuchtung	36,57
167.	Erste und zweite Röntgenaufnahme, jeweils	26,53
168.	Dritte und jede folgende Röntgenaufnahme, jeweils	18,03
169.	Aufschlag für ambulantes Röntgen, Zuschlag je Besuch	30,78
	Kontrastmittelverabreichung	
170.	Fistulographie, Kontrastmittelverabreichung	7,63
171.	Dakryozystographie, Kontrastmittelverabreichung	30,52
172.	Urographie, Ausscheidung, Kontrastmittelverabreichung	19,08
173.	Zystographie, retrograde, Kontrastmittelverabreichung	15,28
174.	Magen-Darm-Trakt, Kontrastmittelverabreichung	20,54

Lau- fende Num- mer		Euro
175.	Epidurographie, Zisternographie, Myelographie, Kontrastmittelverabreichung	76,33
	Computertomographie (CT)	
176.	CT-Untersuchung eines Körperteils	350,00
177.	CT-Untersuchung von mehr als einem Körperteil, auch Ganzkörper-CT	500,00
178.	Magnetresonanztomographie (MRT)	700,00
	Szintigraphie	
179.	Szintigraphie, Kleintier	228,98
180.	Szintigraphie, Pferd	457,94
	Ultraschalldiagnostik	
181.	Ultraschalldiagnostik außer zur Untersuchung von Trächtigkeit	58,92
	Physikalische Therapien	
182.	Heliotherapie	9,17
183.	Interferenzstromtherapie	9,17
184.	Laserakupunktur, je 15 Minuten	42,67
185.	Laserbestrahlung zur Gewebeaktivierung, je 15 Minuten	42,67
186.	Magnetfeldtherapie	15,39
187.	Mikrowelle	9,17
188.	Ozon-Sauerstoffbehandlung, lokal	30,52
189.	Ozon-Sauerstoffbehandlung, systemisch intravenös	22,90
	Strahlen- und Ultraschalltherapie	
190.	Radiosynoviorthese (RSO) durch intraartikuläre Injektion radioaktiver Substanzen	49,98
191.	Radiosynoviorthese (RSO) durch Bestrahlung	49,98
192.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger, Ausarbeitung eines Therapieplans	15,24
193.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger (kuratives Protokoll, ohne Planungs- oder Kontroll-CT), pro Bestrahlung	146,28
194.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger, (palliatives Protokoll, ohne Planungs- oder Kontroll-CT), pro Bestrahlung	23,51

Lau- fende Num- mer		Euro
195.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger (palliatives Protokoll bei Osteosarkom oder Arthrose, ohne Planungs- oder Kontroll-CT), pro Bestrahlung	292,56
196.	Stoßwellentherapie, radial	97,52
197.	Stoßwellentherapie, fokussiert	182,85
	V) Sonstige Behandlungen und Verrichtungen	
198.	Fotodokumentation von Befunden	16,00
199.	Anfertigen von Datenträgern	16,00
	Euthanasie	
200.	Euthanasie durch Injektion, Pferd, Hausequiden, Kameliden	73,90
201.	Euthanasie durch Injektion, Rind	35,94
202.	Euthanasie durch Injektion, Kalb	29,52
203.	Euthanasie durch Injektion, Kleine Hauswiederkäuer	34,26
204.	Euthanasie durch Injektion, Schwein	35,94
205.	Euthanasie durch Injektion, Pelztiere, Zucht- u. Mastkaninchen	10,26
206.	Euthanasie durch Injektion, Großsittaciden	28,43
207.	Euthanasie durch Injektion, Reptilien u. Amphibien	24,00
208.	Euthanasie durch Injektion, Fische	8,36
209.	Euthanasie durch Injektion, Hund, Katze, Frettchen	30,78
210.	Euthanasie durch Injektion, Heimsäugetiere, Stubenvögel	10,26
	Verabreichung von Arzneimitteln	
211.	Eingeben von Medikamenten, z. B. Orale Eingabe, Instillation in das Euter, lokale Applikation, auch Käfigmagnet	4,13
212.	Implantation eines Arzneimittels	9,23
	Injektion, Instillation, Infusion	
213.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Pferd, Hausequiden, Kameliden	11,50
214.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Rind	5,75
215.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Kleine Hauswiederkäuer	5,75

Lau- fende Num- mer		Euro
216.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Schwein	5,75
217.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, intraingluvial, Nutzgeflügel	5,75
218.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, intraingluvial, Großsittaciden	11,50
219.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Reptilien und Amphibien	11,50
220.	Injektion, intrakutan, intramuskulär, Fische	11,50
221.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Nicht domestizierte Tiere	11,50
222.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Hund, Katze, Frettchen	11,50
223.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, intraingluvial, Heimsäugetiere u. Stubenvögel	11,50
224.	Injektion, subkutan, intrakutan, intramuskulär, Lamm und Ferkel	5,75
225.	Injektion, Instillation, intravenös, intratracheal, subkonjunktival	17,25
226.	Venenkatheter, peripher einlegen	14,62
227.	Venenkatheter, entfernen	6,59
228.	Venenkatheter, zentraler, einlegen	34,00
229.	Injektion, Instillation, extradural, intraartikulär, intrabulbär	23,21
230.	Injektion, Instillation, intraartikulär unter Ultraschallkontrolle, incl. Ultraschall, Pferd, Hausequiden, Kameliden	48,00
231.	Instillation, intrarektal, intrapräputial, intravaginal	8,21
232.	Instillation, intrauterin, intraabdominal	10,26
233.	Instillation, intrauterin, intraabdominal, Pferd, Hausequiden, Kameliden	7,63
234.	Instillation, intranasal	5,14
235.	Infusion, per Schwerkraft	42,00
236.	Infusion, per Infusomat	70,92
	Kennzeichen	
237.	Ohrmarke einziehen	1,90
238.	Tätowieren	15,47
239.	Implantation eines Transponders	10,24

Lau- fende Num- mer		Euro
240.	Dokumentation im Rahmen der Kennzeichnung	5,50
241.	Ablese einer Kennzeichnung, z. B. Tätowierung, Transponder, Ohrmarke	4,59
242.	Erheben u. Dokumentation eines Signalements ohne Untersuchung	16,00
	Nadeltherapie	
243.	Akupunktur	25,65
244.	Akupressur, Triggerpunktdiagnostik manuell	25,65
245.	Elektrostimulationsakupunktur	49,61
246.	Elektroakupunktur nach Voll (EAV)	61,06
247.	Ohrakupunktur Dauernadel pro Punkt	9,17
	Anwendung von Zwangsmaßnahmen	
248.	Niederlegen eines Großtieres (einschl. Fesselung), Pferd, Hausequiden, Kameliden	38,16
249.	Niederlegen eines Großtieres, (einschl. Fesselung), Rind	22,90
	Tupferprobenentnahme	
250.	Tupferprobenentnahme	8,21
251.	Tupferprobenentnahme, endoskopisch, zusätzlich zur Endoskopiegebühr	20,45
	Verband anlegen oder abnehmen	
252.	Verband anlegen oder abnehmen	17,25
253.	Verband anlegen oder abnehmen, kompliziert	34,50
254.	Verband anlegen oder abnehmen, Robert-Jones-Verband	30,78
255.	Verband anlegen oder abnehmen, Gipsverband oder ähnliche Schienung	54,01
	VII) Bestandsbetreuung	
	Bestandsbetreuung Nutztiere, Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb	
256.	Bestandsuntersuchung und Beratung, je angefangene 15 Minuten	42,67
257.	Gesamtklimastatus, je angefangene 15 Minuten	42,67
258.	Fütterungsberatung, je angefangene 15 Minuten	42,67

Laufende Nummer		Euro
259.	Wirtschaftlichkeitsberechnung, je angefangene 15 Minuten	42,67
260.	Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB) je angefangene 15 Minuten. Die Gebühren für die Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB) beinhalten tierärztliche Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Durchführung der ITB erbracht werden. Die Gebühr besteht aus einem zeitabhängigen Betrag oder aus einer Kombination aus Zeitfaktor, einem Betrag für die Datenerfassung und -auswertung pro Tier pro Jahr und der nach der Gebührenordnung abzurechnenden anderen tierärztlichen Leistungen, die bei der ITB erbracht werden. Tierärztliche Leistungen der ITB sind: Beratung, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten in den jeweiligen Betreuungsbereichen sowie Datenerfassung und -auswertung	42,67
261.	Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), Datenerfassung und -auswertung pro Kuh, pro Jahr	14,63
262.	Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), Datenerfassung und -auswertung pro Muttersau, pro Jahr	12,19
263.	Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), Datenerfassung und -auswertung pro kleiner Hauswiederkäuer pro Jahr	12,19
264.	Bestandsbetreuung Tierheime	
265.	Bestandsbetreuung Tierheime, je angefangene 15 Minuten. Die Gebühr für die Bestandsbetreuung beinhaltet wiederkehrende tierärztliche Leistungen. Weitergehende diagnostische und therapeutische Leistungen werden nach GOT abgerechnet. Wiederkehrende tierärztliche Leistungen im Rahmen der Betreuung sind: - Kontrolle der Hygiene, Seuchenprophylaxe, Fütterung, allgemeine Haltung der Tierheimtiere (ohne Anfertigung von Hygieneplänen, Futtermittelanalysen, Seuchenalarmplänen etc.); - Allgemeinuntersuchung jedes Tieres einschließlich Entwurmung, Impfung incl. Impfbescheinigung, Parasitenbekämpfung und Kennzeichnung.	42,67
	VI) Impfungen Geflügel	
	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation.	
266.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. aa) bis 10 Tiere, je Tier	0,38
267.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. ab) über 10 Tiere, je Tier	0,26
268.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. ac) über 100 Tiere, je Tier	0,14
269.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. ad) über 500 Tiere, je Tier	0,08
270.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. ae) über 1.000 Tiere, je Tier	0,04

Laufende Nummer		Euro
271.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. af) über 5.000 Tiere, je Tier	0,04
272.	Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt	0,00
273.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt ag) bis 10 Tiere, je Tier	0,38
274.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt ah) über 10 Tiere, je Tier	0,26
275.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt ai) über 100 Tiere, je Tier	0,14
276.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt aj) über 500 Tiere, je Tier	0,08
277.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt ak) über 1.000 Tiere, je Tier	0,08
278.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation. Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt al) über 5.000 Tiere, je Tier	0,05
279.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren.	
280.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren. ba) bis 1.000 Tiere, je Tier	0,04
281.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren. bb) über 1.000 Tiere, je Tier	0,02
282.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren. bc) über 2.500 Tiere, je Tier	0,02
283.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren. bd) über 5.000 Tiere, je Tier	0,02
284.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren. be) über 10.000 Tiere, je Tier	0,01
285.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvverfahren. bf) über 20.000 Tiere, je Tier	0,01

Laufende Nummer		Euro
286.	Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt	0,00
287.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel (Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt) b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfverfahren. bg) bis 5.000 Tiere	0,01
288.	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel (Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt) b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfverfahren. bh) über 5.000 Tiere	0,01
289.	c) Die Gebührensätze nach den Buchstaben a und b erhöhen sich bei Ziergeflügel um 50 v. H.	
	Teil C Organsysteme	
	1) Anästhesie und Intensivmedizin	
290.	Narkoseprotokoll, einfach, je angefangene 15 Minuten	12,19
291.	Narkoseprotokoll, ausführlich, je angefangene 15 Minuten	18,29
	1a) Sedation, Anästhesie, Narkose	
	Lokalanästhesie	
292.	Oberflächenanästhesie	12,34
293.	Infiltrationsanästhesie	12,34
294.	Leitungsanästhesie/ Stauungsanästhesie	15,39
295.	Intraartikuläre Anästhesie	30,78
296.	Epidurale Anästhesie, Hund, Katze, Frettchen	22,90
297.	Epidurale Anästhesie, Pferd, Nicht domestizierte Tiere	22,90
298.	Epidurale Anästhesie, Rind, kleine Hauswiederkäuer	11,45
299.	Epidurale Anästhesie, Schwein	11,45
300.	Epidurale Anästhesie, Heimsäugetiere	11,45
	Neuraltherapie	
301.	Neuraltherapie, lokal (Gelosen, Narben)	23,42
302.	Neuraltherapie segmental	29,38
303.	Neuraltherapie, Störfelddiagnostik	33,50
	Sedation, Injektionsnarkose	

Lau- fende Num- mer		Euro
304.	Sedation, per injectionem, Pferd, Hausequiden, Kameliden	16,50
305.	Sedation, per injectionem, Rind	13,22
306.	Sedation, per injectionem, kleine Hauswiederkäuer	13,22
307.	Sedation, per injectionem, Schwein	13,22
308.	Sedation, per injectionem, Nutzgeflügel	13,22
309.	Sedation, per injectionem, Großsittaciden	13,22
310.	Sedation, per injectionem, Nicht domestizierte Tiere	26,40
311.	Sedation, per injectionem, Hund, Katze, Frettchen	19,78
312.	Sedation, per injectionem, Heimsäugetiere u. Stubenvögel	19,78
313.	Sedation, per injectionem, Ferkel, Läufer	5,27
	Injektionsnarkose intramuskulär	
314.	Injektionsnarkose intramuskulär, kleine Hauswiederkäuer	21,64
315.	Injektionsnarkose intramuskulär, Schwein	18,64
316.	Injektionsnarkose intramuskulär, Nutzgeflügel	13,50
317.	Injektionsnarkose intramuskulär, Großsittaciden	14,69
318.	Injektionsnarkose intramuskulär, Nicht domestizierte Tiere	32,99
319.	Injektionsnarkose intramuskulär, Hund, Katze, Frettchen	23,44
320.	Injektionsnarkose intramuskulär, Heimsäugetiere u. Stubenvögel	21,65
321.	Injektionsnarkose intramuskulär, Ferkel, Läufer	10,98
	Injektionsnarkose intravenös	
322.	Injektionsnarkose intravenös, Pferd, Hausequiden, Kameliden	41,73
323.	Injektionsnarkose intravenös, Rind	25,00
324.	Injektionsnarkose intravenös, kleine Hauswiederkäuer	22,02
325.	Injektionsnarkose intravenös, Schwein	26,10
326.	Injektionsnarkose intravenös, Nutzgeflügel	14,63

Lau- fende Num- mer		Euro
327.	Injektionsnarkose intravenös, Großsittaciden	14,63
328.	Injektionsnarkose intravenös, Nicht domestizierte Tiere	60,31
329.	Injektionsnarkose intravenös, Hund, Katze, Frettchen	24,19
330.	Injektionsnarkose intravenös, Heimsäugetiere u. Stubenvögel	27,31
331.	Injektionsnarkose intravenös, Ferkel, Läufer	10,04
	Kombinationsnarkose intravenös	
332.	Kombinationsnarkose intravenös, Pferd, Hausequiden, Kameliden	72,38
333.	Kombinationsnarkose intravenös, Rind	36,19
334.	Kombinationsnarkose intravenös, kleine Hauswiederkäuer	36,20
335.	Kombinationsnarkose intravenös, Schwein	36,19
336.	Kombinationsnarkose intravenös, Nutzgeflügel	17,55
337.	Kombinationsnarkose intravenös, Großsittaciden	17,55
338.	Kombinationsnarkose intravenös, Nicht domestizierte Tiere	72,38
339.	Kombinationsnarkose intravenös, Hund, Katze, Frettchen	31,47
340.	Kombinationsnarkose intravenös, Heimsäugetiere u. Stubenvögel	33,85
341.	Kombinationsnarkose intravenös, Ferkel, Läufer	12,04
	Total Intravenöse Anästhesie (TIVA)	
342.	Total Intravenöse Anästhesie (TIVA)	56,00
343.	Antagonisation	12,60
	Distanznarkose	
344.	Benutzung Blasrohr, zusätzlich zur Narkosegebühr	22,90
345.	Benutzung Narkosegewehr, zusätzlich zur Narkosegebühr	45,79
	Inhalationsnarkose via Maske oder Narkosekammer	
346.	Inhalationsnarkose Hund, Katze, Frettchen	61,57
347.	Inhalationsnarkose Heimsäugetiere	20,54

Lau- fende Num- mer		Euro
348.	Inhalationsnarkose Rassegeflügel, Volierenvögel	20,54
349.	Inhalationsnarkose Stubenvögel	20,54
350.	Inhalationsnarkose Nutzgeflügel	20,54
351.	Inhalationsnarkose Großsittaciden	32,99
	Intubationsnarkose	
352.	Legen einer Luftsackkanüle (Geflügel)	11,45
353.	Intubation, endotracheale (ETI)	24,00
354.	Intubationsnarkose via ETI mit Spontanatmung	73,52
	1b) Beatmung, Überwachung, Reanimation	
	Beatmung	
355.	Sauerstoffverabreichung via Maske, Hut, Nasalkatheter o.ä. je angefangene 15 Minuten	18,29
356.	Künstliche Beatmung manuell, je angefangene 15 Minuten	42,67
357.	Künstliche Beatmung maschinell, je angefangene Stunde	85,33
	Überwachung, Narkose/Intensivpatienten	
358.	Monitoring mit bis zu zwei Parametern	52,96
359.	Monitoring mit mehr als 2 Parametern	59,18
360.	Überwachung von Intensivpatienten, exklusive der tierärztlichen Leistungen, pro Tag	100,00
	Reanimation	
361.	Tracheotomie	61,05
362.	Elektrodefibrillation	38,16
363.	Kardiopulmonale Reanimation, je 15 Minuten	85,33
	2 Andrologie	
	2a) Untersuchungen	
364.	Eingehende Untersuchung des äußeren Genitale	21,98
365.	Eingehende Untersuchung des äußeren Genitale, Pferd, Hasequiden, Kameliden	50,26

Lau- fende Num- mer		Euro
366.	Spermaentnahme	100,52
367.	Spermaentnahme, Pferd, Hasequiden, Kameliden	167,54
368.	Rektale Untersuchung	12,78
369.	Rektale Untersuchung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	43,50
370.	Rektale Untersuchung, Nicht domestizierte Tiere	26,19
	2b) Nicht chirurgische Behandlungen	
371.	Präputialbehandlung, unkompliziert	16,50
372.	Präputialbehandlung, kompliziert	30,14
373.	Penisreposition Pferd	114,48
374.	Penisreposition, unkompliziert	18,29
375.	Penisreposition, kompliziert	36,57
	2c) Chirurgische Behandlungen	
	Kastration	
376.	Kastration, Jährlingshengst, Kameliden	128,00
377.	Kastration, Hengst (ab 2 Jahre)	192,00
378.	Kastration, blutig, Bulle	38,50
379.	Kastration, Quetschtechnik, z.B. Burdizzo-Zange, Bulle	22,00
380.	Kastration, blutig, Kleine Hauswiederkäuer, Bock	38,50
381.	Kastration, Quetschtechnik, z.B. Burdizzo-Zange, Kleine Hauswiederkäuer, Bock	22,00
382.	Kastration, Schwein, Läufer	25,65
383.	Kastration, Schwein, Eber	15,39
384.	Kastration, Ferkel, männlich	5,14
385.	Kastration, Ferkel, Zwitter/ Bruchferkel	25,65
386.	Kastration, Rüde	70,60
387.	Kastration, Kater	30,32
388.	Kastration, Heimsäugetiere, männlich	30,78

Lau- fende Num- mer		Euro
	Kryptorchismus-Operation je Seite	
389.	Kryptorchismus-Operation, inguinal, Pferd, Hausequiden, Kameliden	267,12
390.	Kryptorchismus-Operation, Ferkel	22,90
391.	Kryptorchismus-Operation, inguinal, Rüde	84,01
392.	Kryptorchismus-Operation, inguinal, Kater	51,31
393.	Kryptorchismus-Operation, abdominal, Pferd, Hausequiden, Kameliden	480,00
394.	Kryptorchismus-Operation, abdominal, Rüde	125,63
395.	Kryptorchismus-Operation, abdominal, Kater	102,62
396.	Kryptorchismus-Operation, abdominal, endoskopisch, Hund	243,80
	Sonstiges	
397.	Samenstrangfistel-Operation, Pferd	190,80
398.	Phimoseoperation	76,33
399.	Penisamputation	153,94
400.	Penisamputation, Pferd	305,29
401.	Penisamputation, Reptilien, Amphibien	104,79
402.	Prostata-Abszess, Operation	234,55
	3 Dermatologie	
403.	unkomplizierte Untersuchung der Haut / Wunde	16,50
404.	ausführliche Untersuchung der Haut / Wunde	28,00
	3a) Laboruntersuchung	
405.	Tesabandabklatsch: Entnahme und Beurteilung	13,18
406.	Trichogramm: Entnahme und Beurteilung	13,18
407.	Hautgeschabsel: Entnahme und Beurteilung	26,67
408.	Aufbereitung und zytologische Beurteilung von Biopsiematerial	34,41
	3b) Mykologische Untersuchungen	

Lau- fende Num- mer		Euro
409.	Probenentnahme, Bebrütung und Beurteilung mykologischer Kulturen	19,20
410.	Wood'sche Lampe anwenden	11,69
	3c) Allergien	
411.	Allergologischer Haut-Suchtest 1. bis 3. Probe je	7,63
412.	Allergologischer Haut-Suchtest ab der 4. Probe je	4,58
	3d) Nicht chirurgische Behandlungen	
413.	Zecke(n) entfernen	8,10
414.	Haare entfilzen oder scheren, kleinflächig	24,00
415.	Haare entfilzen oder scheren, großflächig	72,00
	3e) Chirurgische Behandlungen	
416.	Abszessspaltung, unkompliziert	15,39
417.	Abszessspaltung, kompliziert	30,78
418.	Fisteloperation, unkompliziert	48,75
419.	Fisteloperation, kompliziert	102,62
420.	Chirurgische Entfernung einer Warze, z.B. Papillom	32,99
421.	Tumor-Operation, unkompliziert	66,65
422.	Tumor-Operation, kompliziert	164,92
423.	Umfangreiche onkologische Operationen	265,16
424.	Transplantation von Haut, unkompliziert	137,81
425.	Transplantation von Haut, kompliziert	287,68
	3f) Wunden	
426.	Wundspülung	16,00
427.	Wundtoilette	20,54
428.	Wundtoilette aufwändig / Drainage	44,00
429.	Wundverschluss, unkompliziert	20,54

Lau- fende Num- mer		Euro
430.	Wundverschluss, kompliziert	81,32
431.	Fäden ziehen, Klammern entfernen	8,21
432.	Drainage ziehen	11,57
433.	Operation einer Bauchwunde, perforierend	131,32
434.	Operation einer Bauchwunde, perforierend, kompliziert	190,23
435.	Operation einer Bauchwunde, perforierend, Pferd, Hasequiden, Kameliden	381,62
	3g) Hautanhangsorgane	
436.	Krallen kürzen	10,26
437.	Krallen kürzen, Großsittaciden	12,80
438.	Entfernung einer Krallentüte	21,90
439.	Enthornung, Kalb	14,63
440.	Enthornung, Rind, kleine Hauswiederkäuer	24,38
441.	Schnabel kürzen	8,21
442.	Schnabel einschleifen	18,55
	4 Gastroenterologie, Hernien, Bauchorgane	
443.	Eingehende klinische Untersuchung einzelner Organe	17,25
444.	Kotproben, entnehmen, rektal, Pferd, Hasequiden, Kameliden, 1. Tier	11,45
445.	Kotproben, entnehmen, rektal, Rind u. kleine Hauswiederkäuer	7,63
446.	Kotproben, entnehmen, rektal, Schwein	6,10
447.	Rektale Untersuchung	12,78
448.	Rektale Untersuchung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	43,50
449.	Rektale Untersuchung, Nicht domestizierte Tiere	26,19
450.	Pansensaftentnahme	22,90
	4a) Nicht chirurgische Behandlungen	
451.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, -sonde anwenden	15,28

Lau- fende Num- mer		Euro
452.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, -sonde anwenden, Pferd, Hausequiden, Kameliden	39,02
453.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, -sonde anwenden, Rind	19,08
454.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, -sonde anwenden, Kleine Hauswiederkäuer	11,45
455.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, -sonde anwenden, Schwein	11,45
456.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral	30,52
457.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral, Pferd, Hausequiden, Kameliden	167,91
458.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral, Rind, unkompliziert	61,06
459.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral, Rind, kompliziert	134,09
460.	Manuelle Entleerung des Enddarms (z. B. bei Rektumdivertikel), unkompliziert	20,00
461.	Manuelle Entleerung des Enddarms (z. B. bei Rektumdivertikel), kompliziert	40,00
462.	Darmeinlauf, Koprostase behandeln, unkompliziert	24,93
463.	Darmeinlauf, Koprostase behandeln, kompliziert	54,95
464.	Analbeutelbehandlung: manuelle Entleerung, je Seite	7,94
465.	Analbeutelbehandlung: Spülung, je Seite	16,25
	4b) Chirurgische Behandlungen	
466.	Legen einer gastrointestinalen Sonde mit chirurgischem Zugang (Inzision und Legen)	97,52
467.	Laparotomie oder Zoeliotomie, diagnostisch	110,72
468.	Laparotomie, diagnostisch, Pferd, Hausequiden, Kameliden	457,94
469.	Laparotomie, diagnostisch, Rind	91,59
470.	Laparotomie, diagnostisch, Kalb	61,06
471.	Laparotomie, diagnostisch, Kleine Hauswiederkäuer	61,06
472.	Biopsieentnahme am Magen-Darm-Trakt inklusive Vollschichtbiopsie bei einer Laparotomie, je Probe	40,00
	Chirurgie am Ösophagus	
473.	Operationen am Ösophagus	228,98
474.	Operationen am Ösophagus mit Thoraxöffnung	381,62

Lau- fende Num- mer		Euro
475.	Fremdkörperentfernung aus dem Ösophagus, endoskopisch	219,42
	Chirurgie am Magen	
476.	Trokariieren	22,90
477.	Gastrotomie	146,98
478.	Magenresektion, partielle	267,12
479.	Magenaufgasung/Magendrehung-Operation, Hund, incl. Fixation	256,55
	Vormägen, Labmagen	
480.	Pansenfistel, Anlegen einer	30,52
481.	Pansen, Fremdkörper-OP	195,04
482.	Labmagenreposition, Wälzen ohne transkutane Fixation	61,06
483.	Labmagenreposition, Wälzen mit transkutaner Fixation	91,59
484.	Labmagenreposition, endoskopisch	152,38
485.	Labmagenoperation	167,91
	Chirurgie am Darm	
486.	Trokariieren, Pferd, Hasequiden, Kameliden	38,16
487.	Enterotomie	159,91
488.	Enterotomie, Pferd, Hasequiden, Kameliden	457,94
489.	Darmresektion	200,30
490.	Darmresektion inkl. Laparotomie, Pferd, Hasequiden, Kameliden (auch Kolik)	1350,00
491.	Torsionsoperation, Darm	228,97
492.	Torsionsoperation, Darm, Pferd, Hasequiden, Kameliden	534,25
493.	Caecumoperation, Rind	190,80
494.	Caecumresektion, Pferd, Hasequiden, Kameliden (auch Kolik)	763,22
495.	Rektumdivertikel-OP	213,70
496.	Rektumprolaps, unkompliziert	91,59

Lau- fende Num- mer		Euro
497.	Rektumprolaps, unkompliziert, Schwein	22,90
498.	Rektumprolaps-Operation mit Rektopexie	182,85
499.	Kloakenvorfall-Operation, unkompliziert	22,90
500.	Kloakenvorfall-Operation, kompliziert	75,58
501.	Analbeutelexstirpation je Seite	110,63
	Hernien	
502.	Zwerchfellriss	207,10
503.	Umbilikalhernie	79,32
504.	Umbilikalhernie, Pferd, Hausequiden, Kameliden	230,00
505.	Umbilikalhernie, Rind	114,48
506.	Umbilikalhernie, Kalb	57,24
507.	Umbilikalhernie, Schwein	22,90
508.	Inguinalhernie	115,70
509.	Inguinalhernie, Pferd, Hausequiden, Kameliden	228,98
510.	Inguinalhernie, Ferkel	22,90
511.	Perinealhernie, je Seite	179,58
	4c) Bauchorgane	
512.	Milzexstirpation	276,00
513.	Gallenblasenoperation	267,12
514.	Leberlappenresektion	251,88
515.	Pankreasresektion, partielle	267,12
	5 Gynäkologie und Geburtshilfe	
	5a) Untersuchungen	
516.	Eingehende Untersuchung des äußeren Genitales	16,50
517.	Scheidenuntersuchung, manuell	16,50
518.	Scheidenuntersuchung, manuell, Pferd, Hausequiden, Kameliden	21,33

Lau- fende Num- mer		Euro
519.	Scheidenspiegelung	21,94
520.	Scheidenspiegelung, Pferd, Hausequiden, Kameliden	28,38
521.	Rektale Untersuchung	12,78
522.	Rektale Untersuchung, Pferd, Hausequiden, Kameliden	22,77
523.	Rektale Untersuchung, Nicht domestizierte Tiere	26,19
524.	Trächtigkeitsuntersuchung durch Abtasten, Hund, Katze, Frettchen	15,38
525.	Trächtigkeitsuntersuchung durch Abtasten, Heimsäugetiere	15,08
526.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall, Pferd, Hausequiden, Kameliden	29,09
527.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall, Kuh	9,52
528.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall, Kleine Hauswiederkäuer	10,07
529.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall, Sau	9,17
530.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall, Hund, Katze Frettchen	37,88
531.	Follikelkontrolle, zusätzlich, Pferd, Hausequiden, Kameliden	20,54
532.	Probenentnahme (Scheide, Zervix, Uterus)	18,26
	5b) Nicht chirurgische Behandlungen	
533.	Scheiden-/Gebärmuttersspülung	30,52
534.	Scheiden-/Gebärmuttersspülung, Pferd, Hausequiden, Kameliden	57,24
	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren	
535.	Die Gebühren für die instrumentelle Samenübertragung sind Pauschalen für die Besamung nicht genossenschaftlich oder in vergleichbarer Weise durch Verträge erfasster Tiere. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Die Kosten für die Gestellung des Samens sind nicht eingeschlossen. Sind zwischen Besamungsorganisationen und tierärztlichen Organisationen Pauschalen für die instrumentelle Samenübertragung vereinbart, so treten diese an die Stelle nachstehender Sätze.	
536.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Stute	30,78
537.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Kuh	30,52
538.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Kleine Hauswiederkäuer	30,78
539.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Sau	30,52

Lau- fende Num- mer		Euro
540.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Hündin	45,79
541.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Nutzgeflügel	4,58
542.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Pelztiere, Zucht- und Mastkainchen	4,58
543.	Instrumentelle Samenübertragung, Stute, endoskopisch	125,56
	Embryotransfer	
544.	Embryotransfer, Untersuchung des Spendertieres und Erstellung eines Superovulationsplanes	22,90
545.	Embryotransfer, Auswahl und Synchronisation der Empfängertiere	22,90
546.	Embryotransfer, Spülung des Spendertieres, normale Spülung	114,48
547.	Embryotransfer, Spülung des Spendertieres, Single Spülung	76,33
548.	Embryotransfer, Spülung des Spendertieres, Oozytengewinnung via OPU, In Vitro-Fertilisation und Maturation	219,42
549.	Embryotransfer, Embryonensuche und -beurteilung, normal	114,48
550.	Embryotransfer, Embryonensuche und -beurteilung, Single	91,59
551.	Embryotransfer, Embryonenübertragung (frisch), transzervikal, je Tier	76,33
552.	Embryotransfer, Embryonenübertragung (frisch), laparoskopisch, je Tier	168,22
553.	Embryotransfer, Tiefgefrieren von Embryonen, multistep	76,33
554.	Embryotransfer, Tiefgefrieren von Embryonen, one-step	114,48
555.	Embryotransfer, Tiefgefrieren von Embryonen, one-step, ab dem zweiten Embryo	38,16
556.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, multistep, ein Embryo	114,48
557.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, multistep, ab dem zweiten Embryo	61,06
558.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, one-step, ein Embryo	76,33
559.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, one-step, ab dem zweiten Embryo	45,79
560.	Embryotransfer, Lagerung von Tiefgefrierembryonen (einschließlich Transport), pro Embryo, pro Monat, einschließlich einer Spülung ohne Mengenbegrenzung der Embryonen	9,75
	Geburt, Geburtshilfe	
561.	Reduktion (Zwillings-)trächtigkeit, Pferd, Hasequiden, Kameliden, manuell rektal	73,14

Lau- fende Num- mer		Euro
562.	Reduktion (Zwillings-)trächtigkeit, Pferd, Hausequiden, Kameliden, transvaginal, ultraschall-geleitet	125,56
563.	Geburtshilfe, Klein- Heimtiere, Zootiere, Exoten	138,00
564.	Geburtshilfe, Klein- Heimtiere, Zootiere, Exoten, kompliziert	207,00
565.	Geburtshilfe, Pferd, Hausequiden, Kameliden, unkompliziert	138,00
566.	Geburtshilfe, Pferd, Hausequiden, Kameliden, kompliziert	207,00
567.	Geburtshilfe, Rind, unkompliziert	52,16
568.	Geburtshilfe, Rind, kompliziert	123,15
569.	Legenot beseitigen, konservativ, unkompliziert	10,26
570.	Legenot beseitigen, konservativ, kompliziert	33,60
571.	Nachgeburtsablösung, unkompliziert	22,03
572.	Nachgeburtsablösung, kompliziert	43,54
573.	Nachgeburtsablösung, Pferd, Hausequiden, Kameliden, kompliziert,	74,69
574.	Gebärmuttervorfall, Reposition, unkompliziert	38,16
575.	Gebärmuttervorfall, Reposition, kompliziert	83,76
576.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Pferd, Hausequiden, Kameliden, unkompliziert	190,80
577.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Pferd, Hausequiden, Kameliden, kompliziert	419,78
578.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Kuh, unkompliziert	58,05
579.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Kuh, kompliziert	135,94
580.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Sau, unkompliziert	76,33
581.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Sau, kompliziert	122,13
582.	Torsio uteri, Retorsion, unkompliziert	52,20
583.	Torsio uteri, Retorsion, kompliziert	126,00
	5c) Chirurgische Behandlungen	
584.	Ovarpunktion und -injektion, transvaginal oder transkutan, Pferd, Hausequiden, Kameliden	104,83
585.	Ovarpunktion und -injektion, transvaginal oder transkutan, Rind	36,57
586.	Entfernung Endometriumzysten, endoskopisch, Pferd, Hausequiden, Kameliden	131,65

Lau- fende Num- mer		Euro
587.	Vaginalverschluss	22,90
588.	Scheidenvorfall, Reposition und Verschluss	61,57
589.	Scheidenplastik	76,33
590.	Scheidenplastik, Pferd, Husequiden, Kameliden	209,42
591.	Naht der weichen Geburtswege/ Vulvaplastik, unkompliziert	29,69
592.	Naht der weichen Geburtswege/ Vulvaplastik, kompliziert	167,54
593.	Labien-, Scheidentumor, entfernen, unkompliziert	61,06
594.	Labien-, Scheidentumor, entfernen, kompliziert	152,64
595.	Episiotomie, je Seite	38,16
	Geburt	
596.	Kaiserschnitt, Stute	457,94
597.	Kaiserschnitt Kuh	234,11
598.	Kaiserschnitt Sau	152,64
599.	Kaiserschnitt Kleine Hauswiederkäuer	76,33
600.	Kaiserschnitt Hündin	183,37
601.	Kaiserschnitt Kätzin	144,27
602.	Kaiserschnitt Heimsäugetiere	143,92
603.	Fetotomie, bis 3 Schnitte	137,37
604.	Fetotomie, bis 3 Schnitte, Stute	225,52
605.	Fetotomie, mehr als 3 Schnitte	221,33
606.	Fetotomie, mehr als 3 Schnitte, Stute	365,70
607.	Legenot beseitigen, operativ, unkompliziert	68,69
608.	Legenot beseitigen, operativ, kompliziert	146,28
	Kastration	
609.	Ovarektomie Stute	228,98

Lau- fende Num- mer		Euro
610.	Ovarektomie Hündin	128,27
611.	Ovarektomie Kätzin	56,48
612.	Ovarektomie Heimsäugetiere	81,40
613.	Ovariohysterektomie, Stute	534,25
614.	Ovariohysterektomie, Hündin	192,00
615.	Ovariohysterektomie, Kätzin	89,00
616.	Ovariohysterektomie, Heimsäugetiere	92,18
617.	Kastration, endoskopisch, zusätzlich	98,96
	6 Hämatologie	
	6a) Blutuntersuchung im eigenen Labor	
618.	Aufbereitung von Blutproben, z.B. Zentrifugation, Abpipettieren, Ausstrich	27,10
619.	Blutuntersuchung: photometrische Bestimmung von Einzelparametern	9,23
620.	Blutuntersuchung chemisch, bis 3 Parameter, je	13,57
621.	Blutuntersuchung chemisch: werden mehr als 3 Parameter untersucht, beträgt die Gebühr ab dem vierten Parameter je	6,16
622.	Blutuntersuchung: Blutausstrich mit Färbung und Differenzierung	15,39
623.	Blutuntersuchung: Zytologische Differenzierung eines Blutausstriches mit erhöhtem Aufwand	16,00
624.	Blutuntersuchung: Blutsenkungsreaktion	7,18
625.	Blutuntersuchung: Hämatokritwert	8,21
626.	Blutuntersuchung: Leukozyten- oder Erythrozyten- oder Thrombozyten- oder Retikulozytenzählung, jeweils	7,18
627.	Kleines Blutbild, maschinell	20,80
628.	großes Blutbild, maschinell	23,52
629.	Blutuntersuchung: Gerinnungsbestimmung: PT, PTT, Quick, ACT-Tube oder Mucosal Bleeding Time, jeweils	15,39
630.	Immunologische Schnell-Tests, z.B. FIP, FIV, FeLV, Parvo	30,78
631.	Serumschnellagglutination bei Geflügel (zuzüglich Blutentnahme und Antigen), 1. Tier	5,96
632.	Serumschnellagglutination bei Geflügel, 2. bis 100. Tier, je Tier	1,14

Lau- fende Num- mer		Euro
633.	Serumschnellagglutination bei Geflügel, ab dem 101. Tier, je Tier	0,69
634.	Blutgruppenbestimmung	24,38
635.	Blutgasanalyse	24,38
636.	Bearbeitung von Spenderblut (Auftrennung, Herstellung von Konzentraten u.a.)	48,76
	6b) Nicht chirurgische Behandlungen	
637.	Blutprobenentnahme Einzeltier, venös	10,26
638.	Blutprobenentnahme Einzeltier, arteriell	15,39
639.	Blutprobenentnahme ab dem 5. Tier, Pferd, Hausequiden, Kameliden, Rind, Schwein, Nicht domestizierte Tiere	6,16
640.	Blutprobenentnahme ab dem 5. Tier, Ferkel und Läufer	4,58
641.	Blutprobenentnahme ab dem 5. Tier, kleine Hauswiederkäuer	4,58
642.	Blutprobenentnahme ab dem 5. Tier, Fische	4,58
643.	Blutprobenentnahme ab dem 5. Tier, Nutzgeflügel	3,82
644.	Blutprobenentnahme bei unzureichend fixierten Rindern oder Schweinen	12,34
645.	Blutprobenentnahme bei Fleischrindern/ Tieren in Extensivhaltung	12,34
646.	Aderlass	27,48
647.	Blutgewinnung zur Transfusion	56,25
648.	Bluttransfusion einschließlich Überwachung	80,00
649.	Knochenmark/Aspirations-Probennahme	36,57
650.	mikroskopische Untersuchung des Aspirates	24,38
651.	Knochenmark/Entnahme eines Stanzylinders	36,57
652.	mikroskopische Untersuchung des Stanzylinders	24,38
	7 Herz, Kreislauf, Gefäße	
	7a) Untersuchungen	
653.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe, klinisch	15,39
654.	Blutdruckmessung, nicht invasiv	15,39

Lau- fende Num- mer		Euro
655.	Blutdruckmessung, invasiv	38,16
656.	Elektrokardiogramm	44,00
657.	Elektrokardiogramm, telemetrisch	190,80
658.	Elektrokardiogramm, Langzeit-EKG / Holter	209,42
659.	Elektrokardiogramm, Auswertung von Fremdleistung	38,10
660.	Basisechokardiografie (2D und M-Mode)	67,20
661.	Ergänzende echokardiografische Untersuchung (z.B. Doppler), zusätzlich	53,86
	7b) Chirurgische Behandlungen	
662.	Herzbeutelpunktion	56,74
663.	Gefäßnaht	67,05
664.	Operation eines portosystemischen Shunts	290,01
665.	Operationen von Missbildungen am Herzen und an den großen Gefäßen	381,62
666.	Operationen am Herzen, offen	572,43
	8 Hals-Nase-Ohren (HNO), Schilddrüse	
	8a) Untersuchungen	
667.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe des HNO-Bereichs	17,25
	8b) Nicht chirurgische Behandlungen	
668.	Nasenspülung, unkompliziert	25,39
669.	Nasenspülung, kompliziert	59,14
670.	Entfernung von Fremdkörpern / Parasiten aus der Nase / Nasopharynx / Choanen/ Gehörgang, unkompliziert	24,00
671.	Endoskopische Entfernung von Fremdkörpern / Parasiten aus der Nase / Nasopharynx / Choanen/Gehörgang, kompliziert	48,00
	Otitisbehandlung	
672.	Otitis externa, Behandlung, je Seite, unkompliziert	10,26
673.	Otitis externa, Behandlung, je Seite, kompliziert	15,39
674.	Otitis externa, Spülung, unkompliziert	19,65

Lau- fende Num- mer		Euro
675.	Otitis externa, Spülung, kompliziert	42,10
	8c) Chirurgische Behandlungen	
	Nase	
676.	Nasenring einziehen	11,45
677.	Chirurgische Entfernung des Nasenspiegels	182,85
678.	Rhinotomie mit Spülung oder Resektion der Nasenmuscheln oder mit Entfernung von nasalen Neoplasien/Polypen/Fremdkörper	290,01
679.	Progressives Siebbeinhämatom, chirurgische Behandlung	548,55
	Lippen-, Kiefer-, Gaumen-Operationen	
680.	Lippenplastik	91,59
681.	Lippen-Kiefer- Gaumenspalten-OP, traumatisch unkompliziert	76,33
682.	Lippen-Kiefer- Gaumenspalten-OP, traumatisch kompliziert	167,54
683.	Lippen-Kiefer- Gaumenspalten-OP, angeboren	152,64
	Ohr, Luftsack (Equiden)	
684.	Amputation der Ohrmuschel, teilweise	51,31
685.	Amputation der Ohrmuschel, vollständig	109,95
686.	Othämatom, operative Behandlung, unkompliziert	68,42
687.	Othämatom, operative Behandlung, kompliziert	119,32
	Otitisoperation	
688.	Operative Entfernung der seitlichen Wand des Gehörgangs	145,03
689.	Operative Entfernung eines gesamten vertikalen Gehörganges	267,12
690.	Operative Entfernung eines gesamten vertikalen Gehörganges mit separater Eröffnung der Paukenhöhle	511,98
691.	Blullaosteotomie, ventrale, einseitig	305,29
	Polypen (Ohr/Nasopharynx)	
692.	Operative Entfernung von Neoplasien/Polypen, unkompliziert	51,33
693.	Operative Entfernung von Neoplasien/Polypen, kompliziert	219,90

Lau- fende Num- mer		Euro
	Luftsack (Equiden)	
694.	Luftsackspülung, je Luftsack (Equiden), zusätzlich zur Endoskopie	26,73
695.	Luftsackoperation Pferd	190,80
	Brachycephalensyndrom, chirurgische Behandlung	
696.	Stenotische Nasenflügel, chirurgische Behandlung, beidseitig	121,90
697.	Brachycephalensyndrom, chirurgische Behandlung, unkompliziert	487,60
698.	Brachycephalensyndrom, chirurgische Behandlung, kompliziert	792,35
699.	Larynxplastik	463,22
	Zunge, Speicheldrüse, Gaumen, Rachenmandeln	
700.	Speicheldrüsen, operative Entfernung, unkompliziert	137,37
701.	Speicheldrüsen, operative Entfernung, kompliziert	228,98
702.	Anlegen einer oralen Fistel der Unterzungspeicheldrüse, zusätzlich	73,14
703.	Kürzen des weichen Gaumens, Pferd, Hausequiden, Kameliden	341,32
704.	Entfernung der Zunge, teilweise	106,81
705.	Entfernung der Rachenmandeln	137,37
	Kehlkopf	
706.	Eröffnung des Kehlkopfes inkl. Entfernung von Zubildungen /chirurgische Behandlung von Verletzungen	335,07
707.	Kehlkopfpfeifen, Operation, unkompliziert	305,29
708.	Kehlkopfpfeifen, Operation, kompliziert	381,62
709.	Kehlkopflähmung, Operation	463,22
	Schilddrüse	
710.	Entfernung der Schilddrüse oder der Nebenschilddrüse, unkompliziert	228,98
711.	Entfernung der Schilddrüse oder der Nebenschilddrüse, kompliziert	335,07
	Verschiedenes	
712.	Kopperoperation	521,73

Lau- fende Num- mer		Euro
	9 Milchdrüse	
	9a) Untersuchungen	
713.	Euter und Zitzen, Untersuchung	17,25
714.	Milchleisten, Untersuchung	14,74
715.	Euter und Zitzen, Untersuchung, per Ultraschall	24,38
716.	Zitzen, Untersuchung, endoskopisch	60,95
717.	Euter, Probenentnahme, je Zitze	3,50
718.	Euter, Milchuntersuchung, sensorisch und Mastitis-Schnelltest (CMT), je Zitze	4,60
	9b) Nicht chirurgische Behandlungen	
719.	Milchkatheter anwenden	6,10
	9c) Chirurgische Behandlungen	
720.	Zitzenstenose, chirurgisch weiten	11,45
721.	Zitzenoperation, unkompliziert	26,73
722.	Zitzenoperation, kompliziert	91,59
723.	Entfernen eines Gesäugetumors, klein, gut abgesetzt	73,81
724.	Milchleistentfernung, teilweise, je Seite	207,00
725.	Milchleistentfernung, vollständig	350,00
	10 Neurologie	
726.	Klinische neurologische Untersuchung	25,65
727.	Klinische neurologische Nachuntersuchung	15,39
	10a) Elektrodiagnostik (Neurologie)	
728.	Elektroenzephalogramm	114,48
729.	Elektromyographie	85,33
730.	Nervenleitungsgeschwindigkeit (motorisch oder sensibel), SEP	85,33
731.	F-Welle	85,33
732.	Repetitive Nervenstimulation, komplett	85,33

Lau- fende Num- mer		Euro
733.	Brainstem auditory evoked potentials (BAEP), Einzeltier	91,59
734.	Brainstem auditory evoked potentials (BAEP), ab dem zweiten Tier	61,06
	10b) Operation an Nerven	
735.	Resektion von Nervenscheidentumoren peripher	426,65
736.	Resektion von Nervenscheidentumoren zentral	548,55
737.	Neurotisation	243,80
738.	Nervennaht	243,80
	10c) Kopf – Operationen	
739.	Kraniotomie	609,50
740.	Implantation eines ventrikuloperitonealen Shuntsystems	304,75
741.	Gehirnbiopsie	304,75
	10d) Diskopathie – Operationen	
742.	Fenestration des Diskus intervertebralis, Halswirbelsäule	305,29
743.	Ventral slot	548,55
744.	Foraminotomie cervical oder lumbosakral	609,50
745.	Fenestration des Diskus intervertebralis, außer Halswirbelsäule	343,45
746.	Serienfenestration des Diskus intervertebralis cervical	304,75
747.	Serienfenestration des Diskus intervertebralis thorakolumbal	365,70
748.	Spondylektomie, ventrale	457,94
749.	Hemilaminektomie cervical	548,55
750.	Hemilaminektomie thorakolumbal	426,65
751.	Laminektomie	487,60
	10e) Operation von Wirbelfrakturen	
752.	Operation einer Wirbelfraktur	548,55
753.	Korpektomie	548,55

Lau- fende Num- mer		Euro
	10f) Weitere Untersuchungen / Maßnahmen	
754.	Liquorpunktion	34,34
755.	Labor Liquor (Zellzahl, Pandy-Reaktion)	36,57
756.	Liquor Zytologie	36,57
757.	Belastungstest	60,95
	11 Ophthalmologie	
	11a) Augenuntersuchungen	
758.	Untersuchung der Augen und seiner Adnexe (Adspektion, Palpation)	13,74
759.	Augenuntersuchung neurologisch	24,00
760.	Nickhaut, Untersuchung nach Vorlagerung, je Auge	13,69
761.	Hornhaut, Anwendung von Farbstoffen, je Auge	5,14
762.	Tränenapparat: Schirmer-Tränentest, je Auge	8,21
763.	Spaltlampen-Untersuchung, je Auge	16,20
764.	Augeninnendruckmessung, je Auge	12,82
765.	Kammerwinkeluntersuchung, je Auge	12,57
766.	Augenhintergrunduntersuchung, direkte, je Auge	14,94
767.	Augenhintergrunduntersuchung, indirekte, je Auge	15,39
768.	Fotografie des Augenhintergrundes	18,00
769.	Elektroretinogramm (ERG), je Auge	91,59
770.	Sonstige elektrophysiologische Untersuchungen am Auge, je Auge	195,04
771.	Anwenden einer Lupenbrille zur Untersuchung oder Behandlung (zusätzlich)	32,00
772.	Anwenden eines OP-Mikroskops zur Untersuchung oder Behandlung (zusätzlich)	146,28
	11b) Augenbehandlungen, nicht chirurgisch	
773.	Einträufeln oder Auftragen in den Lidbindehautsack (z.B. Lokalanästhetikum), je Auge	4,13
774.	Einsetzen einer Kontaktlinse, je Auge	15,75

Lau- fende Num- mer		Euro
775.	Spülung des Lidbindehautsackes, je Auge	9,72
776.	Entfernung eines Fremdkörpers aus dem Lidbindehautsack	16,57
777.	Punktion der Vorderkammer mit Abfluss von Kammerwasser der vorderen Augen- kammer, je Auge	22,50
778.	Injektion in die Augenvorderkammer, retrotubulär, in den Glaskörper, je Auge	22,50
779.	Retrobulbäre Injektion, je Auge	19,50
780.	Injektion in den Glaskörper, je Auge	29,26
781.	Sondierung, Spülung und/ oder Katheterisierung des Tränennasenkanals, un- kompliziert, je Auge	18,34
782.	Sondierung, Spülung und/ oder Katheterisierung des Tränennasenkanals, kompli- ziert, je Auge	33,07
783.	Entfernung eines Fremdkörpers aus der Hornhaut, unkompliziert	15,59
784.	Entfernung eines Fremdkörpers aus der Hornhaut, kompliziert	50,40
	11c) Augenoperationen	
	Augenlid	
785.	Hagelkornoperation / Gerstenkornoperation, jeweils	28,80
786.	Lidverschluss, vorübergehender, je Auge	46,13
	Lidwunden	
787.	Lidverletzungen, unkompliziert, Naht	69,00
788.	Lidverletzungen, kompliziert, Naht	138,00
789.	Lidverletzungen, Naht, mit Beteiligung der tränenableitenden Wege	180,00
	Lidtumoren	
790.	Lidtumor, Entfernung, je Tumor	67,87
	Zilien / Distichiasis	
791.	Elektroepilation, je Lid, unkompliziert	33,75
792.	Elektroepilation, je Lid, kompliziert	67,50
793.	Epilation mit Resektion von Meibomschen Drüsen, je Lid	67,50
	Fehlstellungen der Augenlider	

Lau- fende Num- mer		Euro
794.	Augenlid/Einwärtsdrehung, Operation, je Lid, unkompliziert	65,97
795.	Augenlid/Einwärtsdrehung, Operation, je Lid, kompliziert	98,23
796.	Augenlid/Einwärtsdrehung, temporäre Raffung, je Lid	38,40
797.	Augenlid/Einwärtsdrehung, Trichiasis, je Auge	52,50
798.	Augenlid/Auswärtsdrehung, Operation, je Lid, unkompliziert	59,42
799.	Augenlid/Auswärtsdrehung, Operation, je Lid, kompliziert	99,42
800.	Augenlid/Ein- / Auswärtsdrehung, temporäre Raffung, je Lid	22,50
801.	Augenlid/Einwärtsdrehung, Operation, je Lid,	90,00
802.	Augenlid/Ein-/Auswärtsdrehung, Operation, je Lid, kompliziert	135,00
803.	Lidspaltenkorrektur, je Seite	135,00
804.	Nasenfalte, Entfernen, je Seite	67,50
	Lidbindehaut, Nickhaut	
805.	Nickhautdrüse: Zurückverlagerung und Fixierung, je Auge	100,00
806.	Nickhautknorpel: teilweise Entfernung, je Auge	60,00
807.	Bindehautlappenplastik, unkompliziert, je Auge	90,00
808.	Bindehautlappenplastik, kompliziert, je Auge	135,00
809.	Nickhautschürze, je Auge	48,21
810.	Lidbindehaut/ Behandlungskatheter einlegen, je Auge	67,50
811.	Nickhautbläschen entfernen, je Auge	20,51
812.	Lidbindehäute/ Operatives Lösen von Verwachsungen, unkompliziert, je Auge	67,50
	Tränenableitende Wege	
813.	Tränennasenkanalweitung, pro Seite	18,00
814.	Tränenpunkteröffnung unkompliziert, je Auge	45,00
815.	Tränenpunkteröffnung kompliziert, je Auge	101,25
816.	Tränennasenkanalplastik, je Auge	137,37

Lau- fende Num- mer		Euro
817.	Speicheldrüsengangverpflanzung in den Konjunktivalsack, einseitig	157,50
818.	Eröffnung des Tränensäckchens (Dakrocystotomie)	268,18
	Hornhaut	
819.	Hornhaut Abrasion, unkompliziert	25,35
820.	Hornhaut Abrasion, kompliziert	49,36
821.	Hornhautentfernung, teilweise (z.B. Dermoid)	152,64
822.	Hornhautnaht, unkompliziert	101,25
823.	Hornhautnaht, kompliziert	168,75
824.	Spülung der vorderen Augenkammer	103,62
825.	Hornhautverschiebeplastik	195,04
826.	Hornhauttransplantat	323,04
827.	Abdecken eines Hornhautdefektes mit Gewebekleber	85,33
	Augapfel	
828.	Augapfelrückverlagerung ohne Verlängerung der Lidspalte	33,75
829.	Augapfelrückverlagerung einschließlich Verlängerung der Lidspalte	90,00
830.	Augapfelentfernung	98,90
831.	Augapfelentfernung, Pferd, Husequiden, Kameliden	168,75
832.	Implantation einer orbitalen Prothese einschließlich Vorbereitung	122,13
833.	Implantation einer intraokularen Prothese	202,50
834.	Intraokulären Tumor entfernen	400,00
	Grüner Star u. Regenbogenhaut	
835.	Grüner Star, chirurgische Behandlung	223,08
836.	Regenbogenhaut, Synechielösung	135,00
	Linse	
837.	Linsenverlagerung, chirurgische Behandlung	236,25

Lau- fende Num- mer		Euro
838.	Grauer Star, chirurgische Behandlung	380,00
839.	Linsenimplantation, zusätzlich, je Auge	146,28
	Glaskörper	
840.	Glaskörperentfernung, teilweise, zusätzlich	146,28
841.	Glaskörperentfernung, unkompliziert	261,78
842.	Glaskörperentfernung, kompliziert	341,32
	Augenhintergrund	
843.	Netzhautanheftung, je Auge	329,13
	Augenhöhle	
844.	Eröffnung eines retrobulbären Abszesses	90,00
845.	Operative Eröffnung der knöchernen Augenhöhle, mittels Osteotomie	329,13
846.	Parabulbären Tumor entfernen, ohne Osteotomie	201,14
	12 Orthopädie	
847.	Orthopädische Untersuchung	16,50
848.	Orthopädische Untersuchung, eingehend, Pferd, Husequiden, Kameliden	138,00
849.	Lahmheitsuntersuchung	42,63
850.	Lahmheitsuntersuchung, Pferd, Husequiden, Kameliden	51,31
851.	Ringentfernung, unkompliziert	8,21
852.	Ringentfernung, kompliziert	20,00
853.	Ringentfernung, Großsittaciden	28,80
854.	Luxation, Reposition, unblutig, unkompliziert	43,98
855.	Luxation, Reposition, unblutig, kompliziert	87,19
	12a) Frakturbehandlung konservativ	
856.	Frakturbehandlung konservativ mit Polsterverband/ Schienenverband, unkompliziert	32,99
857.	Frakturbehandlung konservativ mit Polsterverband/ Schienenverband, kompliziert	65,97

Lau- fende Num- mer		Euro
858.	Frakturbehandlung konservativ mit Polsterverband/ Schienenverband, sehr kompliziert	110,04
	12b) Amputationen	
859.	Klaunenamputation, je Klaue	91,59
860.	Amputation Zehe tief	62,16
861.	Amputation Zehe hoch	138,00
862.	Amputation größerer Teile von Extremitäten	132,40
863.	Amputation einer ganzen Extremität, Hund, Katze, Frettchen	197,90
864.	Amputation Schwanz, Rind, nur Schwanzspitze	11,45
865.	Amputation Schwanz, Rind	30,52
866.	Amputation Schweifrübe, Pferd, Husequiden, Kameliden	164,57
867.	Amputation Rute, Hund, Katze, Frettchen	75,54
	12c) Frakturbehandlung operativ	
868.	Frakturbehandlung operativ/Osteosynthese, unkomplizierte Fraktur	156,68
869.	Frakturbehandlung operativ/Osteosynthese, komplizierte Fraktur	307,86
870.	Entfernung des distalen Fragmentes beim Griffelbein, Pferd, Husequiden, Kameliden	198,44
871.	Implantat-Entfernung unkompliziert	73,13
872.	Implantat-Entfernung kompliziert	160,53
873.	Korrekturosteotomien an langen Röhrenknochen, je Seite, kompliziert	628,26
	12d) Gelenkorthopädische Operationen	
874.	Arthroskopie diagnostisch	274,28
875.	Tendovaginoskopie	365,70
876.	Bursoskopie	426,65
877.	Arthroskopische Operation incl. diagnostische Arthroskopie, unkompliziert	463,22
878.	Arthroskopische Operation incl. diagnostische Arthroskopie, kompliziert	548,55
879.	Arthrotomische Operationen ohne Fixation	381,62

Lau- fende Num- mer		Euro
880.	Arthrotomische Operationen mit Fixation	419,78
881.	Arthrodese, unkompliziert, ohne Fixation	365,70
882.	Arthrodese, kompliziert, mit Fixation	853,30
883.	Femurkopfresektion	138,54
884.	Tenotomie des Lig. patellae med.	91,43
885.	Operative Therapie einer Patellaluxation	192,00
886.	Operative Therapie einer Patellaluxation, Kombination mehrerer OP-Techniken	268,00
887.	Kreuzbandoperation	230,89
888.	Kreuzbandoperation: zusätzlich Fixation	145,17
889.	Kreuzbandoperation: zusätzlich Meniskusresektion	96,00
890.	Operative Therapie einer Ruptur der Seitenbänder	228,98
891.	Tenektomie des med. Endschenkels des M. Tibialis cran. (Spatsehne)	228,98
892.	Totalendoprothese	731,40
	12e) Huf - und Klauenorthopädie	
893.	Hufbeschlagempfehlung, schriftlich	24,38
894.	Hornsäulenoperation	114,48
895.	Huforthopädie, Hufabszess u.ä.	48,78
896.	Hufkrebs (Radikaloperation), je Huf	114,48
897.	Klauenkorrektur	19,08
898.	Klauenorthopädie, Sohlengeschwür u.ä.	38,16
899.	Klauenprothese kleben, Kothurn anbringen	12,19
900.	Sesambeinresektion, Rind	85,33
901.	Panaritiumoperation, Limax, je Fuß	38,16
902.	Klauenspitzenresektion	54,86
	12f) Sonstiges	

Lau- fende Num- mer		Euro
903.	Nervenschnitt, je Gliedmaße	228,98
904.	Pectineusmyoektomie einseitig	267,12
905.	Pectineusmyoektomie: zusätzlich Neurotomie	121,90
906.	Exstirpation eines Schleimbeutels	150,77
907.	Sehnen- und Muskelnahnt unkompliziert	97,52
908.	Sehnen- und Muskelnahnt kompliziert	243,80
909.	Sehnenspaltung (Splitting)	114,48
910.	Operative Therapie eines Sohlenballengeschwürs, unkompliziert	25,14
911.	Operative Therapie eines Sohlenballengeschwürs, kompliziert	75,40
912.	Operative Therapie Stelzfuß, Tenotomie der Beugesehen	182,85
913.	Tripeltenektomie (spastische Parese)	97,52
914.	Spongiosagewinnung	201,14
915.	Spongiosatransplantation	38,16
	13 Pneumologie	
	13a) Untersuchungen	
916.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe	15,39
917.	Lungenspülprobe (BAL), zusätzlich zur Intubation/Endoskopie	41,90
918.	Lungenspülprobe (BAL), zusätzlich zur Intubation/Endoskopie, Pferd, Hausequiden, Kameliden	121,90
919.	Lungenspülprobe (BAL), Schwein	42,67
	13b) Nicht chirurgische Behandlungen	
920.	Inhalation, therapeutisch, je angefangene 15 Minuten	18,29
	13c) Chirurgische Behandlungen	
921.	Eröffnen und Ausräumen eines Luftsackes (Geflügel) zusätzlich zur Endoskopie	19,08
922.	Anlegen einer Dauerfistel, Luftröhre	91,59
923.	Einsetzen eines trachealen Stents	243,80

Lau- fende Num- mer		Euro
924.	Kehlkopfpeifen, Operation, unkompliziert	305,29
925.	Kehlkopfpeifen, Operation, kompliziert	463,22
926.	Luftröhre, chirurgische Behandlung, unkompliziert	381,62
927.	Luftröhre, chirurgische Behandlung, kompliziert	534,25
928.	Thorakozentese	48,20
929.	Thoraxdrainage, Legen	146,28
930.	Pneumothorax, chirurgische Behandlung, unkompliziert	152,38
931.	Pneumothorax, chirurgische Behandlung, kompliziert	426,65
932.	Thorakotomie	585,12
933.	Lungenlappenresektion	304,75
	14 Stomatologie	
	14a) Untersuchungen	
934.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe des stomatognathen Systems	16,43
935.	Kieferorthopädische Befunderhebung und Therapieplanung	42,38
	Zahn-Abdrucknahme	
936.	Abdrucknahme, je Kiefer, unkompliziert	16,88
937.	Abdrucknahme, je Kiefer, kompliziert	33,75
	14b) Nicht chirurgische Behandlungen	
	Zahnkorrektur	
938.	Korrektur Frontzähne, Heimsäugetiere	10,26
939.	Einschleiftherapie und Korrekturen bei Stellungsanomalie	54,73
940.	Okklusionskorrektur Backenzähne, unkompliziert, Heimsäugetiere	25,65
941.	Okklusionskorrektur Backenzähne, kompliziert, Heimsäugetiere	66,70
942.	Okklusionskorrektur, Entfernung scharfer Kanten, Pferd, Hausequiden, Kameliden	34,50
943.	Okklusionskorrektur, systematische Beseitigung von Okklusionshindernissen, Einschleifen, Pferd, Hausequiden, Kameliden	78,29

Lau- fende Num- mer		Euro
	Zahnsteinentfernung/-prophylaxe	
944.	Entfernung von geringgr. Zahnstein, manuell, ohne Politur	20,54
945.	Entfernung von Zahnstein und Belägen, unkompliziert, mit Scaling und Politur	61,97
946.	Entfernung von Zahnstein und Belägen, kompliziert, mit Scaling und Politur	108,82
	Kieferorthopädie, Stellungsanomalie und Korrekturen: Einsetzen, Kontrolle u. Justierung von kieferorthopädischen Apparaten	
947.	Kontrolle u. Justierung kieferorthopädischer Apparate	33,75
948.	Einsetzen von Verankerungselementen (Brackets) je Stück	6,75
949.	Anpassen u. Einsetzen von Gummiligaturen pro Kieferseite	11,25
950.	Einsetzen laborgefertigter kieferorthopädischer Apparaturen	67,50
951.	Einsetzen einer am Patienten modellierten kieferorthopädischen Apparatur	135,00
	Kieferorthopädie, Stellungsanomalie und Korrekturen: Entfernen von kieferorthopädischen Apparaten	
952.	Entfernen von Verankerungselementen (Brackets) inklusive Politur, je Stück	6,75
953.	Entfernung kieferorthopäd. Apparaturen inkl. Politur, unkompliziert	67,50
954.	Entfernung kieferorthopäd. Apparaturen inkl. Politur, kompliziert	90,00
	Zahnfüllung	
955.	Zahnfüllung, unkompliziert	61,57
956.	Zahnfüllung, kompliziert	102,59
	Endodontie/ Wurzelkanalbehandlung	
957.	Wurzelbehandlung, unkompliziert	30,78
958.	Wurzelbehandlung, kompliziert, einwurzeliger Zahn	67,50
959.	Wurzelbehandlung, kompliziert, mehrwurzeliger Zahn	90,00
	Schienung eines luxierten Zahnes	
960.	Schienung eines luxierten Zahnes, unkompliziert	67,50
961.	Schienung eines luxierten Zahnes, kompliziert	90,00
	Überkronung / Zahnersatz	

Lau- fende Num- mer		Euro
962.	Überkronung / Zahnersatz (Zahnpräparation u. Befestigung), unkompliziert	101,25
963.	Überkronung / Zahnersatz (Zahnpräparation u. Befestigung), kompliziert	202,50
	14c) Chirurgische Behandlungen	
	Zahnextraktion	
964.	Zahnextraktion, unkompliziert	10,26
965.	Zahnextraktion, unkompliziert, Pferd, Equiden, Kameliden	35,94
966.	Zahnextraktion, unkompliziert, Rind	15,75
967.	Extraktion fehlgestellter Incisivi, Heimsäugetiere	30,78
968.	Zahnextraktion, kompliziert	41,04
969.	Zahnextraktion, kompliziert, Pferd, Equiden, Kameliden	180,94
	Freilegung eines retinierten Zahnes	
970.	Freilegung eines retinierten Zahnes, unkompliziert	33,75
971.	Freilegung eines retinierten Zahnes, kompliziert	67,50
	Wurzelresektion	
972.	Wurzelresektion, einwurzeliger Zahn	76,96
973.	Wurzelresektion, mehrwurzeliger Zahn	82,10
	Gingivektomie/ Parodontalbehandlung	
974.	Gingivektomie, unkompliziert	41,05
975.	Gingivektomie, kompliziert	71,83
	Gingivoplastik	
976.	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik, je Zahn	14,63
977.	Deckung parodontaler Defekte mittels Transpositions-lappentechnik oder freiem Schleimhauttransplantat	63,28
978.	Auffüllen parodontaler Knochendefekte mit autologem oder alloplastischem Material, je Zahn	15,85
	Zahnfisteloperation (oronasale Fistel)	
979.	Zahnfisteloperation, unkompliziert	92,35

Lau- fende Num- mer		Euro
980.	Zahnfisteloperation, kompliziert	150,40
	Entfernen von Epuliden	
981.	Entfernen von Epuliden, unkompliziert	41,05
982.	Entfernen von Epuliden, kompliziert	76,96
	Behandlung von Kieferabszessen, Heimsäugetiere	
983.	Behandlung von Kieferabszessen, Erstbehandlung, unkompliziert, Heimsäugetiere	39,88
984.	Behandlung von Kieferabszessen, Erstbehandlung, kompliziert, Heimsäugetiere	85,45
	Frakturversorgung am Ober- und Unterkiefer	
985.	Unterkiefersymphysiolyse, unkompliziert	53,10
986.	Unterkiefersymphysiolyse, kompliziert	99,11
987.	Verriegelung der Mundspalte (Verblockung), unkompliziert	73,14
988.	Verriegelung der Mundspalte (Verblockung), kompliziert	146,28
	Entfernen von Kieferteilen	
989.	Entfernung von Unterkiefer- oder Oberkieferteilen, unkompliziert	243,80
990.	Entfernung von Unterkiefer- oder Oberkieferteilen, kompliziert	365,70
991.	Partielle Resektion des Kiefergelenks	280,37
992.	Trepanation der Nasennebenhöhlen mit Spülung, Pferd, Hausequiden, Kameliden	125,00
	15 Urologie	
	15a) Untersuchungen	
993.	Eingehende klinische Untersuchung einzelner Organe	17,25
	15b) Laboruntersuchung	
994.	Harnuntersuchung Teststreifen	5,14
995.	Harnuntersuchung Harnstatus, spezifisches Gewicht	8,49
996.	Harnuntersuchung Harnstatus, Sedimentuntersuchung	20,54
	15c) Nicht chirurgische Behandlungen	

Lau- fende Num- mer		Euro
997.	Blase manuell entleeren	5,14
998.	Harnkatheter legen, männliches Tier	28,00
999.	Harnkatheter legen, weibliches Tier	28,69
1000.	Harnkatheter legen, weibliches Tier, Rind	12,57
1001.	Harnkatheter legen, männliches Tier, Hund, Katze, Frettchen	19,78
1002.	Harnkatheter legen, weibliches Tier, Hund, Katze, Frettchen	27,48
1003.	Harnkatheter legen, männliches Tier, Heimsäugetiere	19,26
1004.	Harnkatheter legen, weibliches Tier, Heimsäugetiere	27,48
1005.	Zystozentese ohne Ultraschall, unkompliziert	14,24
1006.	Zystozentese ohne Ultraschall, kompliziert	29,79
1007.	Spülung Harnblase/Harnröhre, zusätzlich, je 15 Minuten	46,32
	15d) Chirurgische Behandlungen	
1008.	Harnröhrenfistel	137,37
1009.	Zystotomie, inklusive Laparotomie	207,00
1010.	Zystotomie Pferd, Hausequiden, Kameliden, inklusive Laparotomie	800,00
1011.	Zystotomie Heimsäugetiere, inkl. Laparotomien	207,00
1012.	Urachusoperation	213,70
1013.	Urachusoperation, Kalb	62,83
1014.	Ureterabriss	548,55
1015.	Partielle Blasenresektion/Augmentation, unkompliziert	304,75
1016.	Partielle Blasenresektion/Augmentation, kompliziert	548,55
1017.	Uretereinpflanzung in Harnblase / Ektopischer Ureter	290,01
1018.	Nephrotomie	267,12
1019.	Nephrektomie	267,12

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung ist nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung für die Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen zuständig. Die letzte umfassende Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist unter Anpassung an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand im Jahr 1999 erfolgt. Nunmehr hat sich die Notwendigkeit ergeben, die GOT erneut an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Forschungsprojektes mit dem Gegenstand „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“ (eingestellt auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)). Dieses Forschungsprojekt beruht auf einem Vorschlag der Bundestierärztekammer. Die o. g. Anpassung der GOT umfasst deren vollständige Überarbeitung, einschließlich der Neustrukturierung der tierärztlichen Leistungen (Anlage zur GOT) und Neubestimmung der einfachen Gebührensätze. Die Verordnung soll die bestehende GOT zur Vereinfachung ihrer Anwendung durch die Tierärztinnen und Tierärzte und aus Transparenzgründen für die von den neuen Gebühren betroffenen Kreise ablösen.

Das oben genannte Forschungsvorhaben (Dauer neun Monate) ist von einem renommierten Consulting-Unternehmen durchgeführt und am 25. Februar 2021 abgeschlossen worden. Ziel des Vorhabens war es, die einfachen Gebührensätze der GOT in einer Einzelfallbetrachtung umfassend zu analysieren und auf ihre Angemessenheit hinsichtlich relevanter Kriterien objektiv zu bewerten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Kostenfaktoren und die strukturellen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tierarztpraxis untersucht. Bestandteil dieser Untersuchung war eine deutschlandweit angelegte Befragung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten. Diese sollte die zuvor durchgeführte Datenanalyse sinnvoll ergänzen. In der Befragung sind wichtige Informationen für die Neubewertung der Gebührensätze abgefragt worden. Im Wesentlichen hat es sich hierbei um Informationen zur (Kosten)-Struktur der Praxen und zu den benötigten Behandlungszeiten für die einzelnen Leistungen gehandelt. Ergänzend sind zusätzlich 25 Experteninterviews mit Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen, die u. a. die von den neuen Gebühren betroffenen Kreise vertreten, erfolgreich durchgeführt geworden.

Aus allen gewonnenen Informationen sind die Kosten für eine tierärztliche Behandlungsminute ermittelt worden. Diese liegen im Durchschnitt bei 2,25 €. Mit diesem Wert und der erhobenen Zeit für die einzelnen Leistungen sind die jeweiligen Gebührenhöhen bestimmt worden. Leistungen, für die keine Zeiterhebungen vorlagen, wurden pauschal um die ermittelten Kostensteigerungen angepasst. Einige Leistungen sind in der Abstimmung mit Experten bewertet worden, sodass auch Sonderfälle individuell betrachtet worden sind. Abschließend konnte für alle Leistungen eine angemessene Gebührenhöhe bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die o. g. veröffentlichte Studie hingewiesen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Ziel der Verordnung ist im Wesentlichen die Anpassung der in der Anlage zur GOT geregelten tierärztlichen Leistungen an

- den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie

- die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Neubewertung der Höhen der einfachen Gebührensätze.

Die Notwendigkeit der Verordnung ergibt sich hinsichtlich der Anpassung

- an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand daraus, dass eine solche Anpassung zuletzt im Jahr 1999 erfolgt ist und sich seitdem der vorgenannte Erkenntnisstand geändert hat und
- der Höhen der einfachen Gebührensätze an die wirtschaftlichen Verhältnisse daraus, dass bei zurückliegenden Änderungen dieser Gebührenhöhen deren Anpassung nicht in dem Maße erfolgt ist, wie es notwendig gewesen wäre, weil in die Bewertung der Höhen der einfachen Gebührensätze jeweils nicht alle wirtschaftlichen Faktoren für den Betrieb einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik einbezogen worden sind, so dass die Gebührenhöhen zu Lasten der tierärztlich kurativ tätigen Praxis- oder Klinikinhaberinnen oder –inhabern jeweils nicht die wirtschaftliche Situation widerspiegelt haben.

Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter A. Allgemeiner Teil verwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist die Neufassung der in der Anlage zur GOT geregelten tierärztlichen Leistungen sowie die Neubewertung der einfachen Gebührensätze der Höhe nach. Die gegenwärtig in der Anlage zur GOT geregelten tierärztlichen Leistungen bestehen seit 1999. Die tierärztlichen Fachverbände haben darauf hingewiesen, dass diese Leistungen zum Teil überholt (weil nicht mehr angewandt), zum Teil veraltet (weil alte Behandlungsverfahren durch neuere abgelöst), zum Teil zu undifferenziert und neue Behandlungsmethoden nicht erfasst sind. Aufgrund dieses Umstandes gab es nach Auskunft der tierärztlichen Fachverbände auch zum Teil Akzeptanzprobleme hinsichtlich abgerechneter tierärztlicher Leistungen.

Gleichzeitig erfolgt eine Neubewertung der Höhen der einfachen Gebührensätze, um diese an die wirtschaftlichen Verhältnisse eines tierärztlichen Praxisbetriebes anzupassen. Dies erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse eines Forschungsprojektes mit dem Gegenstand „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“ (siehe oben A., erster Absatz). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter I. verwiesen.

Die Verordnung schafft durch die Anpassung der tierärztlichen Leistungen an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand Transparenz für alle Betroffenen und erhöht damit die Akzeptanz der GOT. Durch die Neubewertung der einfachen Gebührensätze wird die wirtschaftliche Lage der tierärztlichen Einrichtungen, die verpflichtet sind, nach der GOT abzurechnen, verbessert. Neben diesem Umstand kann die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit gefördert werden und damit auch die Tätigkeit in für Nutztierhaltungen wichtigen Tierpraxen mit Schwerpunkt Nutztier.

Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter A. Allgemeiner Teil verwiesen.

III. Alternativen

Die Bundesregierung ist ermächtigt und damit in der Verantwortung, die Entgelte für die tierärztlichen Leistungen zu regeln (s. o. A. Allgemeiner Teil). Da die GOT zwingend anzuwenden ist, hängen die Einkünfte der Inhaberinnen oder Inhaber tierärztlicher Praxen oder tierärztlicher Kliniken oder sonstiger Einrichtungen, die tierärztliche Leistungen gegen Ent-

gelt anbieten, von den Gebühren der GOT ab. Hieraus folgt, dass diese Gebühren bei geänderten wirtschaftlichen Bedingungen für den Praxis- oder Klinikbetrieb, insbesondere bei dauerhaften Kostenerhöhungen (z. B. Entgelt für Angestellte) angepasst werden müssen, um ein angemessenes Entgelt für die tierärztlichen Leistungen zu erhalten. Daher gibt es keine Alternativen zum Erlass dieser Verordnung, außer deren Nichterlass, die zur weiteren Stagnation der Einkunftssituation der Praxen führen würde.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz der Bundesregierung für die Festlegung der in der GOT geltenden Entgelte für tierärztliche Leistungen ergibt sich aus § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193). Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die GOT ist als Steuerungsinstrument zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes und des Tierschutzes anzusehen, mit dem

- die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit erhalten und damit eine möglichst flächendeckende (Nutz-)Tierversorgung auch durch kleine und mittlere Tierarztpraxen gewährleistet werden soll (frühzeitige Erkennung von Zoonosen und deren Bekämpfung, Lebensmittelsicherheit),
- die Qualität der tierärztlichen Dienstleistung gewährleistet werden soll (Wettbewerb erfolgt über die Qualität, nicht über den Preis der Dienstleistung),
- die Verbraucher geschützt werden sollen vor Übervorteilung (kein Preisdiktat auf Grund asymmetrischer Informationsverteilung) sowie durch Transparenz und Nachprüfbarkeit der Kosten (Rechtsfriede) gewährleistet werden soll,
- die Tiere besser geschützt werden können durch möglichst rasche und angemessene Behandlung, weil Verhandlungen über den Preis vor der Behandlung entfallen.

1. Richtlinie 2006/123/EG (sog. Dienstleistungsrichtlinie)

Die tierärztliche Berufstätigkeit fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach Artikel 15 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe g dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob bei Bestehen „von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen“ diese nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die GOT enthält Mindest- und Höchstgebühren und fällt damit in den Anwendungsbereich der o. g. Vorschriften. Sie enthält aber auch Möglichkeiten, vertraglich von den Mindest- und Höchstgebühren abzuweichen, sowohl durch Unterschreitung der Mindestgebühren als auch durch Überschreitung der Höchstgebühren sowie durch Bestandsbetreuungsverträge, die inzwischen insbesondere im Nutztierbereich große Bedeutung gewonnen haben. Seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurde die GOT im Rahmen eines von der EU-Kommission in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten „peer-review“ zur Umsetzung der o. g. Richtlinie intensiv geprüft und mit den vorgenannten Vorschriften als vereinbar angesehen.

Die EU-Kommission hat im Anschluss und nach der letzten pauschalen Erhöhung (12 Prozent) der einfachen Gebührensätze im Juli 2017 sowie auch nach Einführung der Notdienstgebühren im Februar 2020 keine Bedenken gegen die GOT geäußert.

2. Richtlinie 2005/36/EG (sog. Berufsqualifikationsrichtlinie)

a) Transparenzinitiative

Im Rahmen der novellierten Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) hat die EU-Kommission in den Jahren 2014 und 2015 sowohl die Berufszugangsregelungen als auch die Berufsausübungsregelungen der Mitgliedstaaten auf den Prüfstand gestellt mit dem Ziel, vorhandene Beschränkungen möglichst abzubauen. Unter dem Stichwort Transparenzinitiative wurden – an Hand der gleichen Kriterien wie bei der Dienstleistungsrichtlinie (s. o.) – berufsreglementierende Regelungen der Mitgliedstaaten kritisch hinterfragt. Betroffen war auch die GOT. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in diesem Rahmen die GOT nochmals als mit den neuen Vorschriften der o. g. Richtlinie vereinbar ausführlich begründet. Seitens der EU-Kommission ist dazu keine Reaktion erfolgt.

Die EU-Kommission hat danach und nach der letzten pauschalen Erhöhung (12 Prozent) der einfachen Gebührensätze im Juli 2017 sowie auch nach Einführung der Notdienstgebühren im Februar 2020 im Rahmen der o. g. Richtlinie keine Bedenken gegen die diese Erhöhung geäußert.

b) Verhältnismäßigkeit

Am 29. Juli 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in Kraft getreten und war bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen. Diese Richtlinie gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken und regelt den Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird.

Diese Richtlinie ist am 29. Juli 2018 in Kraft getreten und war bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen. Diese Umsetzung ist für Gesetzentwürfe der Bundesregierung durch § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), der nach § 62 Absatz 2 auch auf Rechtsverordnungen gilt, erfolgt. Danach

aa) sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs insbesondere die Vorgaben des Artikels 4 Absatz 3 und 4 und der Artikel 5 bis 7 der o.g. Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten,

bb) ist die Öffentlichkeit nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen durch die Veröffentlichung des Regelungstextes im Internet.

Zu aa) Artikel 4 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 5 bis 7 der o.g. Richtlinie (EU) 2018/958

Die allgemeinen Gründe für die Beibehaltung der GOT, insbesondere der Mindest- und Höchstgebühren, sind in der oben unter Buchstabe a erwähnten Transparenzinitiative ausführlich gegenüber der Kommission dargelegt worden. Da darauf keine Reaktion der Kommission erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass diese Gründe akzeptiert worden sind.

Es sind seitdem keine Geschehnisse aufgetreten, die ein Überdenken der Erforderlichkeit von Mindest- und Höchstgebühren und damit der Erforderlichkeit einer staatlichen Regulierung der Entgelte für tierärztliche Leistungen nahegelegt hätten. Diese Regulierung wird nach wie vor für erforderlich gehalten, um in Deutschland eine möglichst flächendeckende Versorgung von Nutz- und Haustieren auch durch kleine und mittlere Tierarztpraxen zu gewährleisten (siehe auch oben vor der Nummer 1).

Die GOT entfaltet keine diskriminierende Wirkung (Artikel 5), da alle in Deutschland praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte die GOT anwenden müssen, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen oder ob sie in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz haben.

Die Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 3 und 4 sowie zu Artikel 6 bis 7 erfolgen, soweit erforderlich, zu den einzelnen Regelungen der GOT einschließlich der Anlage im Besonderen Teil der Begründung bei der jeweiligen Regelung.

Die Änderung der GOT ist der EU-Kommission sowohl im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie (Artikel 15 Absatz 7) als auch im Rahmen der Berufsqualifikationsrichtlinie (Artikel 59 Absatz 5 Satz 2) mitzuteilen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die GOT in der novellierten Form von der EU-Kommission als mit den o. g. Vorschriften vereinbar angesehen wird, zumal die Gebührensätze im Leistungskatalog auf einem Forschungsprojekt beruhen, in dem die einzelnen Gebühren nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien festgelegt worden sind.

VI. Regelungsfolgen

Die wesentliche Auswirkung der Verordnung ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, dass tierärztliche Leistungen zukünftig in der Regel höher entgolten werden müssen als dies gegenwärtig geschieht. Dies ist notwendig, da die einfachen Gebührensätze an die realen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes einer Tierarztpraxis angepasst werden müssen, um ein angemessenes Entgelt für tierärztliche Leistungen zu gewährleisten. Entgelterhöhungen für tierärztliche Leistungen könnten zur Folge haben, dass Tierhalter möglicherweise abgeschreckt werden und diese Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen. Andererseits besteht nach dem Tierschutzgesetz (§ 2 Nr. 1) eine Pflicht für Tierhalter, ihr Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehört zur angemessenen Pflege eines Tieres auch die Pflicht, einen Tierarzt aufzusuchen und das Tier behandeln zu lassen, wenn dies erforderlich ist. Das Unterlassen einer notwendigen Tierarztkonsultation aus finanziellen Gründen wäre daher ein Verstoß gegen das o. g. im Tierschutzgesetz normierte Gebot. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich Tierhalter gesetzestreu verhalten, kann davon ausgegangen werden, dass die Entgelterhöhungen für die tierärztlichen Leistungen nur einen geringen Einfluss auf die Bereitschaft, Tiere tierärztlich behandeln zu lassen, haben werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird eine Regelung aufgehoben, die eine Beschränkung in der Gebührenerhebung zu Lasten der Tierärzte und zu Gunsten der öffentlichen Haushalte beinhaltet. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb die öffentlichen Haushalte über Einkunftsinderungen der Berufsgruppe der Tierärzte über die für alle Personen, die Einkommen erzielen, einschlägigen Steuern hinaus mitfinanziert werden sollen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Verordnung verbessert die Einkommenssituation der kurativ tätigen Tierärztinnen und Tierärzte und trägt damit zum wirtschaftlichen Wachstum durch Steigerung des wirtschaftlichen Wohlstandes bei. Somit unterstützt die Regelung den Indikator 8.4. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ferner könnte durch diese Verbesserung die Attraktivität von Nutztierpraxen steigen, die mit der Verbesserung der Nutztierversorgung verbunden sein könnte. Dies kommt sowohl der menschlichen Gesundheit (frühzeitige Zoonosenerkennung und Lebensmittelsicherheit) als auch der Tiergesundheit zu Gute. Daher unterstützt die vorliegende Regelung auch das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 3.b. „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.“, ohne einen speziellen Indikator dafür.

Negative Auswirkungen auf die übrigen Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sind auch nicht erkennbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Betroffen sind Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Stellen, soweit sie für tierärztliche Leistungen im Rahmen des § 3 Absatz 1 GOT die Kosten übernehmen. Durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze entsteht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Mehraufwand. Da der Umfang der o. g. Fälle der Kostenübernahme statistisch nicht erfasst und auch anderweitig nicht bekannt ist und überdies auch die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen tierärztliche Leistungen nach der o. g. Regelung in Anspruch genommen worden sind, können keine Angaben zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte gemacht werden.

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden selbst Tierhalter sind (z. B. von Polizeipferden oder Polizeihunden) entsteht durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze ein Mehraufwand, sofern tierärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Mehraufwand kann jedoch nicht beziffert werden. Die Angabe von Behandlungskosten z. B. für die Behandlung von Diensthunden oder Dienstpferden wäre in diesem Zusammenhang nicht weiterführend, da die einfachen Gebührensätze nicht linear steigen, sondern für die einzelnen Leistungen in unterschiedlicher Höhe angesetzt worden sind, einschließlich Gebührenerkungen, die gegebenenfalls den Mehraufwand wiederum mindern würden. Entstehender Mehrbedarf für den Bundeshaushalt ist im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die neu eingeführte Pflicht zur Angabe des Konsultationsgrundes in der Rechnung (§ 7 Absatz 3 Nummer 3) dürfte nur zu einem sehr geringen und kostenmäßig kaum erfassbaren Aufwand führen. Die Pflicht wird nur relevant, wenn eine Diagnose nicht möglich ist. Ferner wird der Grund der Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe ohnehin inzwischen in der Regel elektronisch aufgenommen, so dass die spätere Verknüpfung dieser Information mit der Rechnung ohne weiteres möglich ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe oben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für die Verwaltung, weder für den Bund noch für die Länder oder die Kommunen.

5. Weitere Kosten

Für Bürgerinnen und Bürger, die Tiere halten und tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, ergeben sich auf Grund der erhöhten Entgelte für tierärztliche Leistungen entsprechende Mehrkosten. Diese können jedoch nicht beziffert werden. Der Vergleich mit durchschnittlichen Behandlungskosten, soweit solche zahlenmäßig erfasst sein sollten, wäre in diesem Zusammenhang nicht weiterführend, da die einfachen Gebührensätze nicht linear steigen, sondern für die einzelnen Leistungen in unterschiedlicher Höhe angesetzt worden sind, einschließlich der Gebührenabsenkungen, die gegebenenfalls den Mehraufwand wiederum mindern würden.

Gleiches gilt für die Wirtschaft (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe).

Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich zwar nicht ausschließen. Jedoch sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Tierhalter verteuern sich tierärztliche Leistungen. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, weil die Verbesserung der Einkunftssituation der Tierärzte dauerhaft sein sollte. Dieses Regelungswerk wird spätestens 4 Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert, um die Auswirkungen der neuen Gebühren abschätzen zu können.

B. Besonderer Teil

Zur Überschrift der Verordnung

Folgeänderung zur Änderung in § 1 Absatz 1 (siehe zu § 1). Der neue § 1 Absatz 1 bezieht sich zur Klarstellung nunmehr abstrakt auf „Leistungen“, die auch durch juristische Personen erbracht werden können. Dies soll auch durch die neue Überschrift der Verordnung ausgedrückt werden, die sich auch auf Leistungen bezieht.

Zu § 1 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Der neue § 1 Absatz 1 Satz 2 erstreckt den in § 1 Absatz 1 Satz 1 geregelten Grundsatz, dass Tierärztinnen und Tierärzten für ihre Leistungen Vergütungen zustehen, auch auf tierärztliche Leistungen, die durch juristische Personen erbracht werden. Damit wird lediglich klargestellt, dass die Gebührenordnung für alle tierärztlichen Leistungen gilt. Damit ist es gleichgültig, in welchem rechtlichen Rahmen tierärztliche Leistungen erbracht werden, ob durch niedergelassene Praxisinhaber oder durch Angestellte einer juristischen Person.

Gleichzeitig wird zur Klarstellung der Begriff „Barauslagen“ auf den gängigeren Begriff „Auslagen“ umgestellt.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt hier jedoch nicht vor. Die bereits bestehende Regelung ist lediglich um die Klarstellung ergänzt worden, dass auch juristischen Personen Gebühren nach der GOT zustehen, was bereits vor dieser Klarstellung gegolten hat.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht den bisherigen Sätzen 2 und 3 des bisherigen § 1 Absatz 1. Die Vorschrift definiert den einfachen Gebührensatz und eröffnet die Möglichkeit, von den geregelten Gebühren abweichen zu können.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 und stellt klar, dass in den Gebührensätzen des der GOT anliegenden Gebührenverzeichnisses die Umsatzsteuer nicht enthalten ist.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 2 (Gebührenhöhe)

§ 2 entspricht dem bisherigen § 2. Es ist lediglich eine Klarstellung eingefügt worden, dass reguläre Sprechstunden solche bleiben, auch wenn eine individuelle Terminvereinbarung innerhalb der regulären Sprechstunden erforderlich sein sollte. Die gilt bereits gegenwärtig.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch durch die Klarstellung nicht vor.

Zu § 3 (Gebührenhöhe in besonderen Fällen)

Zu Absatz 1

Satz 1 ist im Hinblick auf eine einfachere Anknüpfung im neuen Absatz 2 lediglich redaktionell geändert worden, also inhaltlich unverändert.

Der ursprüngliche Satz 2 ist gestrichen worden. Diese Änderung beinhaltet die Streichung einer Vorschrift, die seit Schaffung der Gebührenordnung für Tierärzte als Bundesregelung

im Jahre 1971 gilt und offensichtlich aus den vor der Bundesregelung bestehenden Gebührenordnungen der Länder für tierärztliche Leistungen übernommen wurde. Diese Regelung kann nicht mehr als sachgerecht angesehen werden. Zum einen hat sich der Bestand von Tieren, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, seit 1971 erheblich verringert (z. B. hat sich der Bestand von Polizeipferden in den Ländern seit 1971 drastisch vermindert). Zum anderen beinhaltet die Regelung, die in Abweichung von § 2 (Berechnung nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes nach billigem Ermessen und den Umständen des Einzelfalles) die Berechnung lediglich des Einfachen Gebührensatzes vorschreibt, eine im Vergleich zu anderen Bürgern besondere Inanspruchnahme der Berufsgruppe der Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere behandeln, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden. Es ist für diese besondere Inanspruchnahme von Tierärztinnen und Tierärzten kein sachlicher Grund erkennbar, insbesondere weshalb sie zu Gunsten der öffentlichen Haushalte auf einen Teil ihres Einkommens verzichten sollen.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 vor. Diese Streichung beinhaltet jedoch keine Beschränkung, sondern beseitigt im Gegenteil eine Beschränkung zu Lasten der Tierärzte.

Zu Absatz 2

Der ursprüngliche Absatz 2 ist als Folgeänderung zur Streichung des ursprünglichen Satzes 2 in Absatz 1 (s. o.) gestrichen worden.

Der neue Absatz 2 entspricht mit Änderungen dem ursprünglichen Absatz 3. Die Änderung dient zwei Zwecken. Zum einen erfolgt als Folgeänderung die Anpassung an die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 (s. o.). Gleichzeitig wird jedoch der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf Fälle erstreckt, in denen Tierhalter tierärztliche Leistungen auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung in Anspruch nehmen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für Tierärztinnen und Tierärzte nicht die Möglichkeit bestehen soll, in bestimmten Fällen im Einzelfall auch eine höhere Gebühr ansetzen zu können.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 des Absatzes 1 vor. Diese Streichung beinhaltet jedoch keine Beschränkung, sondern beseitigt im Gegenteil eine Beschränkung zu Lasten der Tierärzte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Änderungen dem ursprünglichen Absatz 4. Die Änderung bezweckt eine Klarstellung, welche Tiere als Nutztiere im Sinne der Vorschrift anzusehen sind. Tiere, die der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, sollen weiterhin privilegiert bleiben.

Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für Leistungen, die auf Verlangen des Tierbesitzers bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen erbracht werden, um von bisher 50 vom Hundert auf 75 vom Hundert zu erhöhen. Die bisherige Erhöhungsmöglichkeit um 50 vom Hundert wurde im Jahre 1999 in die Gebührenordnung eingefügt. Eine Anpassung ist im Hinblick auf einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen Tierhaltern, die Tiere gewerblich nutzen, und der Tierärzteschaft sachgerecht.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die bereits bestehende Erhöhungsmöglichkeit für die Tätigkeit bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen, enthält keine die Berufsausübung beschränkende Wirkung, sondern wirkt sich im Gegenteil günstiger als die bestehende Regelung aus. Im Übrigen dienen die Änderungen lediglich der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung liegt bei diesen daher nicht vor.

Zu § 4 (Gebühren für tierärztlichen Notdienst)

§ 4 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 3a.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 5 (Sonstige abweichende Gebührensätze)

§ 5 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 4.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 6 (Verbot von Doppelbewertungen)

§ 6 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 5.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 7 (Gebühren- und Rechnungsbestandteile, Fälligkeit)

§ 7 entspricht in geänderter Form dem bisherigen § 6. Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 3 (s. u.).

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist unverändert.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu Absatz 2

Zur Klarstellung wird der Begriff „Barauslagen“ auf den gängigeren Begriff „Auslagen“ umgestellt.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu Absatz 3

Der ergänzte Satz 1 stellt klar, dass eine Rechnung zu erteilen ist, da anderenfalls die Forderung nicht fällig wird. Zudem wird dadurch der Beginn der Verjährungsfrist beeinflusst, der von der Entstehung des Anspruchs abhängt. Gleichlautende Regelungen finden sich in Gebührenordnungen der humanmedizinischen Heilberufe.

Die Ergänzung in der Nummer 3 um die Angabe des Konsultationsgrundes ist aus Transparenz- und Akzeptanzgründen sachgerecht, da aus der Rechnung für den Patientenbesitzer ausdrücklich hervorgeht, weshalb tierärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden ist, wenn z. B keine Diagnose möglich ist.

Ferner wird zur Klarstellung der Begriff „Barauslagen“ auf den gängigeren Begriff „Auslagen“ umgestellt.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Änderungen haben keine die Berufsausübung beschränkende Wirkungen.

Zu § 8 (Außerordentliche Leistungen)

§ 8 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 7.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 9 (Arzneimittelpreise)

§ 9 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 8.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 10 (Entschädigungen, Wegegeld)

§ 10 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 9.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 11 (Gebühren für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen)

§ 11 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 10.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Tierärztegebührenordnung. Für das Inkrafttreten ist eine sechsmonatige Frist vorgesehen, um Einrichtungen, die tierärztliche Leistungen erbringen, die Umstellung auf das neue Leistungssystem zu ermöglichen.

Zur Anlage

Der in der Anlage niedergelegte Katalog tierärztlicher Leistungen ist in mehrjähriger Tätigkeit durch die Bundestierärztekammer erarbeitet worden. Die Höhen der einzelnen Gebühren sind durch das im Allgemeinen Teil der Begründung genannte Forschungsprojekt ermittelt worden. Ziel war, den wirtschaftlichen Bedingungen angepasste angemessene Vergütungen der tierärztlichen Leistungen zu schaffen, nicht zuletzt um die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit zu steigern und die Existenz auch kleiner und mittlerer Tierarztpraxen zu erhalten. Damit soll eine möglichst flächendeckende Tierversorgung ermöglicht werden.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im vorliegenden Fall werden sowohl neue Gebührentatbestände eingeführt als auch bestehende Gebührentatbestände der Höhe nach geändert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schließt die Garantie der freien Berufsausübung die Freiheit ein, das Entgelt für berufliche Leistungen frei mit den Interessenten auszuhandeln (z. B. BVerfGE 116, 163-202, in Juris: RN 59). Damit ist die Einführung neuer Gebührentatbestände und Gebührenhöhen als Beschränkung der tierärztlichen Berufsausübung anzusehen und an Hand der Vorgaben der o. g. Richtlinie zu prüfen.

1. Allgemeine Prüfung

Die o. g. Richtlinie führt in Artikel 4 Absatz 2 aus:

„(2) Der Umfang der Prüfung nach Absatz 1 steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.“

Bei den tierärztlichen Leistungen in der Anlage handelt es sich um über 1000 Einzelleistungen. Das Eingehen auf jede einzelne Leistung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre, wenn überhaupt, lediglich mit einem sehr erheblichen Zeitaufwand leistbar und wird damit als unverhältnismäßig abgesehen. Daher wird unter Bezug auf die oben zitierte Regelung die Anlage lediglich in allgemeiner Weise bewertet.

Die Festsetzung der Gebührenhöhen für die einfachen Gebührensätze ist das Ergebnis des o. g. Forschungsprojektes, das das Ziel hatte, zu eruieren, welche Gebührenhöhen für die einfachen Gebührensätze eine der bestehenden wirtschaftlichen Lage angemessene Ver-

gütung der tierärztlichen Leistungen gewährleisten. Im Vergleich zu den bestehenden Gebührenehöhen kam es in circa 84 Prozent der Leistungen zu Erhöhungen der einfachen Gebührensätze, in circa 16 Prozent zu Absenkungen.

2. Bereits bestehende Leistungen mit Änderung der Gebührenehöhe

2.1 Erhöhung der Gebührensätze

Soweit bereits bestehende Leistungen betroffen sind, werden keine neuen Gebührenregelungen eingeführt, eine Änderung dieser Regelungen findet lediglich durch die Anpassung der Höhe der betroffenen Gebührensätze statt. Die Erhöhungen der bereits bestehenden Gebührensätze wirken sich jedoch nicht als die Berufsausübung beschränkend aus, sondern wirken im Gegenteil zu Gunsten der Tierärzte. Insofern bedarf es hier keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung. Gleichwohl werden diese Gebührenerhebungen unten in der Darstellung der Vorgehensweise in dem o. g. Forschungsprojekt mitumfasst.

2.2 Absenkung der Gebührensätze

Soweit Gebührenehöhen für bereits bestehende Leistungen abgesenkt worden sind, liegen im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage neue Beschränkungen der Berufsausübung vor.

3. Neue Leistungen

Soweit neue tierärztliche Leistungen eingeführt werden, liegen ebenfalls neue Beschränkungen der Berufsausübung vor.

In dem o. g. Forschungsprojekt wird die Erarbeitung der neuen Gebührensätze wie folgt dargestellt:

Zitatanfang:

„5.4.5 Vorgehen bei der Neubewertung der Gebührensätze

Die Neubewertung erfolgt in einer Einzelfallbetrachtung der Gebührensätze auf den Entwurf der GOT der Bundestierärztekammer aus dem Jahr 2012. Dabei finden insbesondere die veränderten finanziellen und strukturellen Auswirkungen für den Betrieb einer Tierarztpraxis sowie weitere Kriterien wie Akzeptanz, Praktikabilität und Vergleichbarkeit der Leistungen Berücksichtigung.

Die Ableitung der Gebührensätze erfolgt anhand eines festgelegten Schemas, über das jede Leistung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien geprüft wird. Das Bewertungsmodell ist dabei hierarchisch mit Bezug auf die Datenverfügbarkeit aufgebaut. Dies bedeutet, dass jede Leistung zunächst bzgl. der Bedingung an die Datenverfügbarkeit der ersten Hierarchieebene geprüft wird. Ist diese Bedingung gegeben, erfolgt die Bewertung auf dieser Grundlage. Ist die Bedingung nicht erfüllt, wird die nächste Hierarchieebene geprüft. Dieses Verfahren kann bis zur fünften Hierarchieebene fortgeführt werden.

Das Verfahren ist so gestaltet, dass eine vollständige Neubewertung der Gebührenehöhe auf Basis statistischer Erhebungen bei Leistungen erfolgt, die quantitativ in den Tierarztpraxen am häufigsten anfallen und damit auch einen Großteil der Einnahmen generieren. Des Weiteren findet eine Neubewertung bei Leistungen statt, bei denen die Tierärzteschaft den größten Bedarf zur Anpassung der Gebührenehöhe sieht. Andere Leistungen werden anhand von bestehenden Gebührensätzen auf das aktuelle Kostenniveau der Tierarztpraxen angepasst. ...

1. Ebene: Verwendung der begrenzten Zeitgebühr

Die begrenzte Zeitgebühr wird verwendet, wenn eine valide Datengrundlage aus der Zeiterhebung vorliegt. Der Zeitaufwand für die Leistungserbringung wurde im Zuge der Onlinebefragung von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten erhoben. Er ist definiert als „Arbeit am Tier zuzüglich Beratungsleistungen im einfachen Regelfall“. Die erhobenen Angaben wurden einer automatisierten und einer manuellen Qualitätsprüfung unterzogen, um Teilnehmende mit fehlerhaften Angaben zu identifizieren. Diese Teilnehmenden wurden in der weiteren Auswertung nicht berücksichtigt. Mit den verbleibenden Zeitangaben erfolgte die Bildung eines Mittelwerts. Zur weiteren Erhöhung der Datenqualität wurde dieser Mittelwert um Ausreißer bereinigt. Dies bedeutet, dass bei der Mittelwertbildung jeweils die oberen und unteren 10 % der Zeitangaben unberücksichtigt blieben (gestutzter Mittelwert).

Der gestutzte Mittelwert wird in der Regel als valide angesehen, wenn zu einer Leistung mindestens 20 Zeitangaben vorliegen. Bei ausreichenden Vergleichswerten (z.°B. über andere Tierarten) sind auch abweichende Anzahlen möglich. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wird der gestutzte Mittelwert der Zeitangaben mit den kalkulierten Kosten je Behandlungsminute (► Kapitel 5.4.3) multipliziert. Dieser Wert berücksichtigt daher die aktuelle Kostenstruktur einer Tierarztpraxis im Jahr 2021. **Um auch weitere Aspekte wie beispielsweise Akzeptanz und Planungssicherheit zu berücksichtigen, wird die Gebührenhöhe bei gleichen oder vergleichbaren Leistungen auf + 60 % bzw. – 20 % bezogen auf die Gebührenhöhe der GOT 2020 (oder den Gebührenvorschlag der BTK) begrenzt.**

2. Ebene: Verwendung der Zeitgrundlage nach Expertenvorschlägen 2020

Die Expertenschätzung aus dem Jahr 2020 wird verwendet, wenn eine plausibilisierte Zeitschätzung für eine Leistung vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Stomatologie und Ophthalmologie. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe werden die Zeitschätzungen mit den kalkulierten Kosten je Behandlungsminute (► Kapitel 5.4.3) multipliziert. Somit wird auch bei dieser Berechnung die aktuelle Kostenstruktur einer Tierarztpraxis im Jahr 2021 berücksichtigt.

3. Ebene: Pauschale Erhöhung der Gebührensätze aus der GOT 2020

Eine pauschale Erhöhung der Gebührensätze aus der GOT 2020 wird vorgenommen, wenn ein Gebührensatz für eine gleiche oder vergleichbare Leistung in der aktuellen Gebührenordnung vorliegt. Um die gestiegenen Kosten für den Betrieb einer Tierarztpraxis angemessen zu berücksichtigen, wird eine Kostensteigerung von 19 % auf den aktuellen Gebührensatz angerechnet. Die Herleitung der Kostensteigerung ist in Kapitel 5.4.4 dargestellt.

4. Ebene: Pauschale Erhöhung der gesonderten Gebührenvorschläge der BTK (2012)

Eine pauschale Erhöhung der Gebührenvorschläge der BTK aus dem Jahr 2012 wird vorgenommen, wenn ein plausibilisierter Gebührensatz für eine entsprechende Leistung vorliegt. Um die gestiegenen Kosten für den Betrieb einer Tierarztpraxis angemessen zu berücksichtigen, wird eine Kostensteigerung von 21,9 % auf den aktuellen Gebührensatz angerechnet. Die Herleitung der Kostensteigerung ist in Kapitel 5.4.4 dargestellt.

5. Ebene: Individuelle Ermittlung eines angemessenen Gebührensatzes

Wenn keine der Bedingungen aus den vorherigen Ebenen erfüllt ist oder eine andere Bemessungsgrundlage nötig ist, erfolgt eine individuelle Ermittlung von angemessenen Gebührensätzen. Auch bei diesem Vorgehen erfolgt die Bemessung faktenbasiert (beispielsweise über die Betrachtung einzelner Gerätekosten). Zur Ermittlung dieser wenigen verbleibenden Gebühren wurden insbesondere auch die beiden Workshops mit der AG GOT genutzt. Es handelt sich dabei um plausibel begründete Einschätzungen der Experten, nicht jedoch um Berechnungen des Auftragnehmers.

6. Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse

Der voraussichtliche Nutzen und die Verwertbarkeit der Ergebnisse werden aus mehreren Gründen als sehr hoch eingestuft.

Anwendung einer etablierten Methodik unter Einbeziehung der Praxis

Neben der Anwendung von wissenschaftsbasierten Forschungsmethoden wurde ein besonderes Augenmerk auf den Informationsaustausch mit Praktikern gelegt.

Durch die zu Projektbeginn durchgeführte Sekundärdatenanalyse konnten die relevanten Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tierarztpraxis umfasst analysiert werden. Für die Erstellung des Gutachtens wurden insbesondere die Entwicklungen dieser Rahmenbedingungen und der Kostenfaktoren für den Betrieb einer Tierarztpraxis im Zeitverlauf seit der letzten grundlegenden Novellierung der GOT im Jahr 1999 genauer betrachtet. Diese Sekundärdatenanalyse, deren Ergebnisse in Kapitel 5.1 ausführlich dargestellt sind, diente als wichtiger Eckpfeiler für die Neubewertung der Leistungen in der GOT. So ist das Projektergebnis in Form des überarbeitenden Gebührenkatalogs dazu geeignet, unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen und Kostenfaktoren eine Tierarztpraxis wirtschaftlich zu betreiben.

Die zur Ermittlung der jeweiligen Gebührenhöhe herangezogenen Behandlungszeiten inklusive der dazugehörigen Vorbereitung und Beratung wurden in erster Linie durch die Befragung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten ermittelt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine faire Bemessungsgrundlage der einzelnen Leistungen und zeigt die praxisnahe Bewertung der Gebührensätze.

Einschränkend sei hier zu erwähnen, dass es sich bei den angegebenen Zeitwerten um gefühlte Einschätzungen der Befragten und nicht um tatsächlich gemessenen Behandlungszeiten handelt.

Neben den ermittelten Zeitwerten wurden in ausführlichen Expertengesprächen auch Faktoren, wie besonders hohe Gerätekosten oder größere Risiken erörtert und in die Bewertung der entsprechenden Leistungen einbezogen. Die genaue Methodik und die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Neubewertung der Gebühren sind in Kapitel 5.4 dieser Abhandlung im Detail erläutert.

Dringlichkeit der Anpassung

Nicht nur die ausgewogene Kombination aus Wissenschaft und Praxis während der Neubewertung der Gebührenhöhe sprechen für einen hohen praktischen Nutzen und eine gute Verwendbarkeit der Ergebnisse.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die enorme Dringlichkeit der Anpassung der GOT an den aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand in der Tiermedizin, sowie an die veränderten Rahmenbedingungen, welche den Betrieb einer Tierarztpraxis beeinflussen.

So spiegelt nicht nur die hohe Teilnahmebereitschaft der Tierärzte an der Onlineumfrage die große Bedeutung dieses Themas wider, sondern insbesondere auch die Aussagen in den Experteninterviews. Aus diesen Gesprächen, deren Ergebnisse in Kapitel 5.3 ausführlich dargelegt sind, geht mehrheitlich hervor, dass die aktuelle GOT dringend an die aktuelle Situation im Bereich der Tierarztpraxen angepasst werden müsste. Diese Meinung wird nicht nur von Tierärzten, sondern auch von anderen Stakeholdern (Halterverbände, Wissenschaft, etc.) vertreten.

Einbeziehung aller relevanten Stakeholdergruppen

Im Kontext des Nutzens und der Verwertbarkeit der Ergebnisse ist abschließend noch positiv herauszustellen, dass im Rahmen der Gutachtenerstellung auch die begründeten Interessen weiterer relevanter Stakeholder, wie z. B. der Tierhalterverbände (inkl. Bauernverband), der Tierversicherungen, der Wissenschaft, des Tierschutzes und der öffentlichen Institutionen mit einbezogen wurden.

Dieses Vorgehen erhöht nicht nur die Akzeptanz einer zukünftig erscheinenden novellierten GOT, sondern trägt auch wesentlich zur Erfüllung des §° 12 Absatz 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung bei. Denn demnach sind bei der Festsetzung der Entgelte den berechtigten Interessen der Tierärztinnen und Tierärzte, und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Gutachten ist das Ergebnis eines umfassenden Forschungsvorhabens und liefert objektive sowie transparente Ergebnisse für die Bewertung der Angemessenheit der Entgelte für die in der GOT aufgeführten Leistungen. Somit ist das Ergebnis als Entscheidungshilfe für das BMEL geeignet, um eine evidenzbasierte Diskussion über die anstehende umfassende Novellierung der GOT hinsichtlich der Gebührensätze auf Basis des Vorschlages der Bundestierärztekammer aus dem Jahr 2012 sowie ggf. weitere Rechtssetzungsmaßnahmen anzustoßen.“

Zitatende.

Aufgrund dieser plausiblen Ausführungen und der übrigen hier nicht zitierten Teile des Forschungsprojektes werden sowohl die Absenkungen bestehender Leistungen als auch die Einführung neuer tierärztlicher Leistungen als verhältnismäßig im Sinne der einschlägigen Normen der Richtlinie (EU) 2018/958 (siehe oben V. Nr. 2 b) angesehen, wobei die Kriterien, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der o. g. Richtlinie angeführt sind, für die GOT nicht relevant sind. Die Gebührenänderungen bzw. Neueinführung von tierärztlichen Leistungen dienen, wie die GOT als solche, dem Tierschutz, dem Verbraucherschutz und der menschlichen Gesundheit (Schutz dieser vor Zoonosen) (siehe auch oben V.).